



## **VERTRAGSINFORMATION SBS1020 SHB-SPEZIALVERSICHERUNG (SBSTOP)**

Stand: 10/2020

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- Allgemeine Hinweise und Informationen
- Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen Teil A (AVB 2020)
- Besondere Bedingungen zur SBSTOP/Sach Teil B (BBS 2020)
- Klauseln zur SBSTOP-Versicherung/Sach (Teil B)
- Besondere Bedingungen zur SBSTOP/Haft Teil C (BBH 2020)
- Besondere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung SHB-2018 Exklusiv (BBR AHB 2018)
- Klauseln zur SBSTOP-Versicherung/Haft (Teil C)
- Hinweise zum Datenschutz
- Satzung



## Allgemeine Hinweise und Informationen

### A. Vertragsgrundlagen:

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten und in dieser Verbraucherinformation im Wortlaut enthaltenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen (z. B. Besondere Bedingungen, Zusatz- und Sonderbedingungen, Klauseln, Tarifbestimmungen). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung sowie die vertraglich vereinbarten Kündigungsrechte und Vertragsstrafen konkret geregelt.

### B. Informationen:

1. Ihr Versicherer ist die	SHB Allgemeine Versicherung VVaG Johannes-Albers-Allee 2, 53639 Königswinter
Telefon:	02223-92170
Fax:	02223-921750
Email:	kontakt@shbversicherung.de
Vorstand:	Wolfgang Riecke, Dr. Alfred Mathy
Aufsichtsrat (Vors.):	Markus Holderied
Sitz der Gesellschaft:	Königswinter
Registergericht:	Siegburg, HRB 6707

2. Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

3. Die Angaben zur Beitragshöhe, Zahlungsweise und Laufzeit des Vertrages können dem Versicherungsschein entnommen werden. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist gesondert ausgewiesen. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

4. Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Betreuer oder die Hauptverwaltung in Königswinter wenden. In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

5. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, steht es Ihnen offen, sich an die außergerichtliche Schlichtungsstelle „Ombudsmann“ zu wenden. Diese vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen Kunden und Versicherer.

Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen für private Risiken bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro. Der Versicherungsombudsmann ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle. Seine Aufgabe besteht darin, Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten beizulegen. Der Versicherungsombudsmann

- arbeitet für Verbraucher kostenfrei
- überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen des Versicherers
- kann Versicherer bis zu 10.000 Euro zur Leistung verpflichten
- erläutert verständlich das Ergebnis seiner Prüfung.

Der Ombudsmann prüft nach den Regeln des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen, dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), ob die Forderung des Verbrauchers rechtlich begründet ist. Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“ Postfach 080632, 10006 Berlin Tel.: 0800-3696000 – kostenfrei, Fax: 0800-3699000 – kostenfrei

Email: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage [www.shbversicherung.de](http://www.shbversicherung.de) oder unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).

Für das Versicherungsverhältnis gelten die mit dem Versicherungsschein ausgehändigten Bedingungen.

## ALLGEMEINER TEIL DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUR SBS TOP (TEIL A)

(AVB 2020)

### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	1
§ 2	Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung/Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie	1
§ 3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie 2	
§ 4	Rechtzeitigkeit bei SEPA-Lastschriftmandat	3
§ 5	Ratenzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	3
§ 6	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	3

### Prämienbemessung

§ 7	Prämienberechnung - Pflicht zur Jahresmeldung	4
§ 8	Anpassung des Prämienatzes	4

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

§ 9	Versicherung für fremde Rechnung	4
§ 10	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	5
§ 11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	6
§ 12	Nichtanzeige Anschriften- und Namensänderung/ Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	7
§ 13	Gefahrerhöhung	7

### Willenserklärungen/Repräsentanten/Vermittler

§ 14	Anzeigen; Willenserklärungen	8
§ 15	Repräsentanten	8
§ 16	Vollmacht des Versicherungsvertreters	9
§ 17	Makler	9

### Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung

§ 18	Dauer und Ende des Vertrages	9
§ 19	Kündigung nach dem Versicherungsfall	10

### Mehrere Versicherer

§ 20	Mehrere Versicherer/Mehrfachversicherung	10
§ 21	Subsidiarität/Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	11
§ 22	Bestandsschutz	11

### Generelle Ausschlüsse

§ 23	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	12
§ 24	Selbstbehalt	12
§ 25	Aufwendungsersatz	12

### Weitere Bestimmungen

§ 26	Verjährung	13
§ 27	Sanktionsklausel	13
§ 28	Anzuwendendes Recht	13
§ 29	Zuständiges Gericht	13
§ 30	Führung, Prozessführung	13

Bei den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen handelt es sich um generelle Bestimmungen zum Versicherungsverhältnis.  
Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

#### § 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in § 2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Ist eine Wartezeit vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz mit Ablauf der vereinbarten Wartezeit ab Versicherungsbeginn.

#### § 2 Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung/Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie

- Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist; dies gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.



Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziff. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

## § 3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

### 1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

### 2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

### 3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie, der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
- d) Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziff. 3 b) bleibt unberührt.

## § 4 Rechtzeitigkeit bei SEPA-Lastschriftmandat

### 1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das SEPA-Lastschriftmandat vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.



2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

3. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

### § 5 Ratenzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

### § 6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## Prämienbemessung

### § 7 Prämienberechnung – Pflicht zur Jahresmeldung

1. Der Versicherer berechnet jährlich die Prämie anhand des vereinbarten Prämiensatzes und der PRÄMIENBEMESSUNGSRUNDLAGE aus der JAHRESMELDUNG.
2. Die JAHRESMELDUNG hat durch den Versicherungsnehmer jeweils zum 31. Juli eines Jahres zu erfolgen. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, so wird die Prämie um 15% für das nächste Versicherungsjahr erhöht, da von einem entsprechend erhöhten Umsatz ausgegangen wird. Auf Anforderung des Versicherers sind die Angaben des Versicherungsnehmers durch die Geschäftsbücher oder sonstigen Belege nachzuweisen.
3. Die in der JAHRESMELDUNG gemeldeten Umsatzerlöse (abzüglich der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern) gelten ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.
4. Die sich nach Ziff. 2 und 3 ergebende Prämie wird zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres als Vorausprämie erhoben.
5. Die Bestimmungen gemäß Ziff. 2 bis 4 gelten entsprechend auch für Verträge, für die eine andere PRÄMIENBEMESSUNGSRUNDLAGE gilt. Für Verträge ohne PRÄMIENBEMESSUNGSRUNDLAGE (Festprämie) sind die Regelungen nicht anzuwenden.
6. Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Prämienanpassung unberührt.

### § 8 Anpassung des Prämiensatzes

1. Der Versicherer überprüft jährlich zudem den vereinbarten Prämiensatz für bestehende Versicherungsverträge und wird ihn bei unvorhergesehenen und nicht nur vorübergehenden Veränderungen durch Erhöhung oder Absenkung anpassen. Der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Prämiensatz für Nettoumsatzerlöse bleibt hierbei unverändert.
2. Die Beurteilung des Prämiensatzes erfolgt unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Hierbei wird die Entwicklung der Schadenkosten einschließlich Regulierungskosten der Vergangenheit und ihre zu erwartende Entwicklung bis zur nächsten Überprüfung berücksichtigt.
3. Eine Erhöhung von Prämiensätzen kann vom Versicherer zur Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden. Die entsprechende Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung der Prämie zugehen.
4. Wird der Prämiensatz erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung, kündigen.

### § 9 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### § 10 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

#### 2. Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

##### a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziff. 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

##### b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

##### c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziff. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

##### d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

##### e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2 b) oder zur Kündigung (Ziff. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### 4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziff. 2 a), zum Rücktritt (Ziff. 2 b) und zur Kündigung (Ziff. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.



#### 5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziff. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### 6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

### § 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind: aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften; bb) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

#### 2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.





- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziff. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

#### 4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziff. 1, 2 oder 3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### § 12 Nichtanzeige Anschriften- und Namensänderung/Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

- 1. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Erfolgte der Zugang nachweislich später, gilt dieses spätere Datum als Zeitpunkt des Zugangs.

- 2. Nichtanzeige der Verlegung des Sitzes oder der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung des Sitzes oder der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziff. 1 entsprechend Anwendung.

### § 13 Gefahrerhöhung

- 1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
  - sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
  - von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
  - Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
  - handwerkliche Arbeiten (z.B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden;
  - der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird;
  - das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
  - c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziff. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziff. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
  - b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziff. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziff. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
  - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziff. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
  - c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen
    - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
    - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
    - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

## **Willenserklärungen/Repräsentanten/Vermittler**

### **§ 14 Anzeigen; Willenserklärungen**

Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

## § 15 Repräsentanten

1. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten

- a) bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes;
  - b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
  - c) bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
  - d) bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
  - e) bei Einzelfirmen die Inhaber;
  - f) bei anderen Unternehmensformen oder Rechtsträgern (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländischen Unternehmen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.
2. Miet-, Pacht- oder ähnliche Verhältnisse  
Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln.  
Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter oder Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

## § 16 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend:

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
  - b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
  - c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

## § 17 Makler

Sofern der Versicherungsvertrag durch einen Makler betreut wird, ist dieser Makler bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

## **Dauer und Ende des Vertrages, Kündigung**

### **§ 18 Dauer und Ende des Vertrages**

1. Dauer  
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung  
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen  
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.  
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
4. Wegfall des versicherten Interesses  
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.
5. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung  
Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
6. Nicht-Bestehen des versicherten Interesses  
Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
7. Rechtswidriger Vermögensvorteil  
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### **§ 19 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

1. Kündigungsrecht  
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer  
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3. Kündigung durch Versicherer  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

## **Mehrere Versicherer**

### **§ 20 Mehrere Versicherer/Mehrfachversicherung**

Hat der Versicherungsnehmer bei anderen Versicherern das Risiko ebenfalls versichert, gilt Folgendes:

1. Anzeigepflicht  
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

## 2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach Ziff. 1

vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

## 3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

c) Hat der Versicherungsnehmer die Mehrfachversicherung angezeigt, so gelten die nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Bestehens der Mehrfachversicherung.

## 5. Nicht versicherte Risikobausteine

Soweit einzelne Risikobausteine antragsgemäß aufgrund anderweitiger Versicherung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wurden oder vertragsgemäß andere Versicherungen diesem Vertrag vorgehen (Grunddeckungen) und ein Einschluss der Risikobausteine nicht spätestens zum Ablauf der anderweitigen Versicherung bzw. gemäß § 21 erfolgt, ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform zu kündigen.

## § 21 Subsidiarität/Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

1. Hat der Versicherungsnehmer beim Versicherer bei Vertragsschluss angezeigt, dass während der Wirksamkeit des Vertrages anderweitig

eine weitere Versicherung für dasselbe versicherte Risiko besteht und kann der Versicherungsnehmer im Schadensfall Entschädigung aus dem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen, wird in Abweichung zu § 20 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eine vorübergehende Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gewährt:

a) Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Vertrages überschreitet, und zwar nur für den



darüberhinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der entsprechenden Entschädigungsgrenze bzw.

Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dem anderweitig bestehenden Versicherungsvertrag sind von der Entschädigungsleistung dieses Vertrages abzuziehen.

- b) Sind aus der anderweitig bestehenden Versicherung wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht über die vorliegende Versicherung im Rahmen ihrer Vertragsbedingungen Versicherungsschutz.
  - c) Jedes Schadenereignis, auch wenn es über eine anderweitig bestehende Versicherung gedeckt ist oder sein könnte, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
  - d) Ist ein anderweitig bestehender Versicherungsvertrag leistungsfrei, weil der Versicherungsnehmer die Prämie nicht bezahlt oder sonstige Obliegenheiten verletzt hat, dann wird der Schadensersatzanspruch so behandelt, als ob aus dem anderweitigen Vertrag bedingungsgemäß geleistet würde.
  - e) Endet die anderweitig bestehende Versicherung oder wird sie aufgehoben, besteht sofort Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages. Der Versicherungsnehmer ist aber verpflichtet, dem Versicherer das Erlöschen der anderweitig bestehenden Versicherung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Dem Versicherer steht ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des anderweitigen Versicherungsvertrages eine entsprechende Mehrprämie zu.  
Die Beiträge anderweitig bestehender Versicherungsverträge werden nur bis zum nächstmöglichen Ablauftermin angerechnet.

## § 22 Bestandsschutz

1. Sofern im Schadenfall die Bestimmungen des unmittelbaren Vorvertrages beim Versicherer (im Falle eines Nachtrages der unmittelbare Vorvertragsstand) zu einer günstigeren Regelung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führen, finden ausschließlich die Regelungen des Vorvertrages – mit Ausnahme der dortigen Aussagen zum Bestandsschutz – Anwendung.
2. Vorstehendes gilt nicht für die Bestimmungen zur Betriebsschließungsversicherung sowie für die Bestimmungen über:
  - a) Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung („Dirty-Bombs“ in Transport);
  - b) Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (Haftpflicht);
  - c) Schäden durch Terrorakte (Sachwerte und Erträge);
  - d) Jahreshöchstentschädigung für Elementarschäden (Sachwerte und Erträge);
  - e) Vereinbarung von Selbstbehalten.
3. Diese Klausel findet keine Anwendung in den Fällen der zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderung des Vorvertrages/Vorvertragsstandes.
4. Ziff. 1 gilt nur zwölf Monate nach dem Eintritt in den neuen Versicherungsvertrag.

## Generelle Ausschlüsse

### § 23 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
  - a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
  - b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

### § 24 Selbstbehalt

Der vereinbarte Selbstbehalt wird vom Schaden bei jedem Versicherungsfall einmal abgezogen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Der Versicherer entschädigt bei jedem Versicherungsfall nur den über den Selbstbehalt hinausgehenden Betrag. Soweit sich durch ein Ereignis mehrere Versicherungsfälle unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang verwirklichen, wird nur der höhere Selbstbehalt angewendet.

### § 25 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
  - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
  - b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
  - c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
  - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

#### Nicht versichert sind Aufwendungen

- für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei erbracht werden;
  - soweit durch sie über die HAFTZEIT hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;
  - soweit durch sie Kosten entstehen, die nicht versichert sind.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
    - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
    - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.



## Weitere Bestimmungen

### § 26 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### § 27 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### § 28 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### § 29 Zuständiges Gericht

#### 1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

#### 2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

### § 30 Führung, Prozessführung

#### 1. Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

#### 2. Prozessführung

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Ziff. 2 b) nicht.





Für das Vertragsverhältnis gelten die mit dem Versicherungsschein ausgehändigten Bedingungen.

## **BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR SBS TOP/SACH (TEIL B) (BBS 2020)**

### **Abschnitt I:**

§ 1	Versicherte Sachen .....	1
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Kosten .....	3
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden .....	5
§ 4	Unbenannte sonstige Gefahren .....	9
§ 5	Nicht versicherte Gefahren und Schäden .....	9
§ 6	Vorsorgeversicherung .....	11
§ 7	Entschädigungssumme/Entschädigungsgrenzen/ Selbstbehalt .....	11
§ 8	Umfang der Entschädigung .....	13
§ 9	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung .....	14

### **Abschnitt II:**

§ 10	Versicherungsort .....	15
§ 11	Versicherungswert .....	15
§ 12	Versicherungsperiode .....	16

### **Abschnitt III**

§ 13	Ertragsausfallversicherung .....	16
§ 14	Betriebsschließung infolge des Auftretens von meldepflichtigen Krankheiten/Krankheitserregern .....	17

### **Abschnitt IV**

§ 15	Abhandengekommene Sachen .....	19
§ 16	Veräußerung der versicherten Sachen .....	20

### **Abschnitt V**

§ 17	Obliegenheiten, einschließlich Buchführungspflicht .....	21
§ 18	Sachverständigenverfahren .....	22
§ 19	Unterversicherung .....	23
§ 20	Überversicherung .....	23
§ 21	Definitionen (DS 2020) .....	24

Auf der Grundlage des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB 2020) besteht Versicherungsschutz im nachfolgend vereinbarten Umfang:

Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach den AVB 2020, den Besonderen Bedingungen (BBS 2020), den Definitionen (DS 2020) und den individuellen Vereinbarungen.

Definierte Begriffe sind in GROSSBUCHSTABEN hervorgehoben.

## Abschnitt I

### § 1 Versicherte Sachen

#### 1. Versichert sind

- a) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung  
mit allem Zubehör, einschließlich Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, jedoch ohne  
zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- b) die gesamten Waren und Vorräte;
- c) Außen- und Innenverglasungen (Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff) und Werbeanlagen,  
soweit sie an ihrem bestimmungsmäßigen Platz fertig eingesetzt oder montiert sind und vor dem Schadensereignis  
unbeschädigt waren.

Nicht versichert sind jedoch

künstlerisch bearbeitete Gläser, optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und  
Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays);

- d) Güter
- mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
  - die dieser herstellt, auch soweit sie noch nicht fertiggestellt sind,
  - während aller Transporte mit Kraftfahrzeugen, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in  
seinem wirtschaftlichen
  - Interesse gehalten oder genutzt werden
- e) Werkzeuge für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit;
- f) Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (mit Ausnahme von Bargeld, Wertpapieren und Kraftfahrzeugen),  
wenn sie sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des VERSICHERUNGSSORTES befinden  
und der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann;
- g) Photovoltaik- und Solaranlagen aller Art;
- h) an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Gefahrmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen,  
Schilder, Transparente und Überdachungen.
- i) Daten und Programme

Der Versicherer leistet Entschädigung für Daten und Programme gemäß aa.), bb.) und cc.), wenn der Verlust, die  
Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten  
Schaden an dem DATENTRÄGER, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

aa) Der Versicherer ersetzt die DATEN UND PROGRAMME, DIE FÜR DIE GRUNDFUNKTION EINER VERSICHERTEN SACHE  
NOTWENDIG sind im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und  
Programme erforderlich sind.

bb) Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten DATENTRÄGER gespeicherten  
Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

cc) SONSTIGE DATEN UND PROGRAMME, hier jedoch nur WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN  
VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Nicht versichert sind jedoch die Daten und Programme gemäß aa) bis cc), zu deren Nutzung der  
Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im  
Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- j) NICHT AUSWECHSELBARE DATENTRÄGER;
- k) Versichert sind – einschließlich Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien, Arbeits- und Leuchtmittel,  
Werkzeuge aller Art und VERSCHLEISSTEILE –
- aa) elektrotechnische oder elektronische Anlagen und Geräte;
- bb) Anlagen und Geräte der Sicherheits-, Melde-, Informations-, Kommunikations- und Bürotechnik, tragbare  
Kommunikationsmittel, insbesondere Handys, Laptops, Smartphones;
- cc) stationäre sowie beweglich eingesetzte Maschinen und technische Einrichtungen zur Erfüllung der  
betrieblichen Aufgaben.
- l) WERTSACHEN, jedoch nur im Rahmen der FEUER-, EINBRUCHDIEBSTAHL-, LEITUNGSWASSER-, STURM-/HAGEL- und  
Elementarschadenversicherung;



- m) Sachen auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nur in verschlossenen Räumen von Rohbauten, verschlossenen Containern oder Bauwagen.
2. Die Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
- Eigentümer ist;
  - sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder sie sich sicherungshalber in seinem Besitz befinden;
  - sie sicherungshalber übereignet hat.
- Als Sachen im Sinne von Ziff. 1 gelten auch in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt.
3. Über Ziff. 2 hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

## § 2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

- Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sind gemäß § 25 Ziff. 1 AVB versichert.
- Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens sind gemäß § 25 Ziff. 2 AVB versichert.
- Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz für nachfolgende Kosten gemäß § 25 Ziff. 2 b) AVB entsprechend kürzen.

- AUFRÄUMUNGS- UND ABBRUCHKOSTEN
- BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN
- FEUERLÖSCHKOSTEN

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

- Radioaktive Isotope

AUFRÄUMUNGS- UND ABBRUCHKOSTEN, Kosten für Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines unter die Versicherung fallenden SCHADENEREIGNISSES werden ersetzt, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

- Kosten für die Dekontamination von Erdreich

aa) Der Versicherer ersetzt Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen VERSICHERUNGSORTE liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der VERSICHERUNGSORT liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen (siehe aa)) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten sind;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;



- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus § 11 AVB.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einlieferer-Haftung werden nicht ersetzt.

- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

f) WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN FÜR GESCHÄFTSUNTERLAGEN

g) MEHRKOSTEN DURCH PREISSTEIGERUNGEN

- aa) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

- bb) Ist der ZEITWERT Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des ZEITWERTS zum NEUWERT ersetzt.

h) MEHRKOSTEN DURCH BEHÖRDLICHE WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- aa) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

- bb) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

- cc) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.

- dd) Ist der ZEITWERT Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des ZEITWERTES zum NEUWERT ersetzt.

i) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch die notwendigen Aufwendungen zur Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb oder außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES entstanden ist, sofern der Versicherungsnehmer zu deren Beseitigung verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

j) Wasserverlust infolge Rohrbruch

Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles LEITUNGSWASSER austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Die Entschädigung ist auf 1 % der vereinbarten Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten begrenzt.

k) Aufwendungen für das Entfernen umgestürzter Bäume

Der Versicherungsschutz umfasst auch Aufwendungen für das Entfernen von durch STURM umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist auf 1 % der vereinbarten Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten begrenzt.

l) Kopierschutzmodule, Dongles



Der Versicherer leistet Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall für die Hardware und die Kosten auf insgesamt 5.000,-- EUR begrenzt.

m) Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Ersetzt wird der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.

n) Wiederherstellung von DATENTRÄGERN

Ersetzt werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung von elektronischen und nicht elektronischen DATENTRÄGERN.

4. Kosten für Schäden durch Glasbruch

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen);
- b) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten ABLAGERUNGSPLATZ und für die Entsorgung (Entsorgungskosten);
- c) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- und Gerüstkosten);
- d) die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in § 1 Ziff. 1 versicherten Sachen;
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- g) die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrecen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch beim Zerbrecen der Scheibe eindringende Glassplitter oder Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind.

5. Aufwendungen bei Einbruchdiebstahlversicherung

Aufwendungen für das Abhandenkommen von Schlüsseln, elektronischen Schlüsseln und Transpondern für Sicherungsanlagen (Einbruchmeldeanlagen und Brandmeldeanlagen) und zu Wertbehältnissen gemäß § 7 Ziff. 7 a) bis c) dieser Bedingungen sowie die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als VERSICHERUNGSSORT vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES begangenen Tat abhandengekommen sind.

6. Kosten bei Ertragsausfallschäden

a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der HAFTZEIT für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der HAFTZEIT für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten ER-TRAGSAUSFALLSCHADENS vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

c) VERTRAGSSTRAFEN

Der Versicherer leistet Entschädigung für VERTRAGSSTRAFEN, die infolge eines versicherten ER-TRAGSAUSFALLSCHADENS innerhalb der HAFTZEIT anfallen.

d) Entschädigung nach Ziff. 6 a) bis c) wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### § 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die während der Dauer der Versicherung durch folgende Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines der folgenden Ereignisse abhandenkommen:

a) BRAND, BLITZSCHLAG, EXPLOSION, IMPLOSION

aa) Mitversichert ist RUSSBEAUFSCHLAGUNG, auch wenn diese nicht Folge eines BRANDES ist.

Nicht versichert sind Schäden die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

bb) Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der BRAND innerhalb der Anlagen ausbricht.

cc) Schäden an versicherten Sachen des Versicherungsnehmers, die unmittelbar durch einen direkten BLITZSCHLAG verursacht wurden, sind versichert; Schäden an elektrischen Einrichtungen und elektrischen Geräten sind nur im Rahmen der unter dd) aufgeführten Bestimmungen versichert.

dd) Für Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden besteht Versicherungsschutz nur für Schäden an elektrischen Einrichtungen und elektrischen Geräten und nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

aaa) Versichert sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der VERSICHERUNGSSORT liegt, durch BLITZSCHLAG ein SCHADEN ANDERER ART entstanden ist.

bbb) Darüber hinaus sind Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden infolge eines BLITZSCHLAGS oder infolge sonstiger atmosphärisch bedingter Elektrizität bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR je Versicherungsfall versichert; dieser Betrag wird um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,-- EUR gekürzt. Der Versicherer ist jedoch nicht leistungspflichtig, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

ee) Bei Schäden durch BRAND, BLITZSCHLAG oder IMPLOSION sind auch Schäden an versicherten Sachen im Freien auf dem Grundstück des VERSICHERUNGSSORTES versichert.

b) EXPLOSION

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgänger); seiner Teile oder seiner Ladung

Beim ANPRALL EINES SONSTIGEN FAHRZEUGS besteht Versicherungsschutz jedoch nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten betrieben werden.

c) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ANPRALL EINES SONSTIGEN FAHRZEUGS sowie

d) EINBRUCHDIEBSTAHL innerhalb eines Gebäudes, Grundstücks, VANDALISMUS NACH EINEM EINBRUCH oder dem Versuch einer der genannten Taten

Versichert ist auch der EINBRUCHDIEBSTAHL sowie Schäden durch EINBRUCHDIEBSTAHL an versicherten Sachen

aa) in Schaukästen und Vitrinen auch außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES, jedoch nur innerhalb des Grundstückes, auf dem der VERSICHERUNGSSORT liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung;

bb) in Schaufenstern, ohne dass der Täter das Gebäude

betritt; cc) bei RAUB AUF TRANSPORTWEGEN.

e) RAUB

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch RAUB.

f) RAUB AUF TRANSPORTWEGEN

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt,

- durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;

- durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;

- durch DIEBSTAHL von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;

- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.



Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sind.

Werden dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist, ist der RAUB nur versichert, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

g) VANDALISMUSMUS und DIEBSTAHL

Auf den Betriebsgrundstücken ist Inventar im Freien (z.B. Stühle, Tische, Schirme, Faltstände) gegen die Gefahren VANDALISMUSMUS ohne DIEBSTAHL und einfachen DIEBSTAHL bis zu einer Entschädigungsgrenze von 8.000,- EUR je Betriebsgrundstück (Erstrisikoversicherung) mitversichert. Die Gegenstände müssen außerhalb der Geschäftszeiten gegen die Wegnahme selber gesichert sein.

h) Bestimmungswidrig austretendes LEITUNGSWASSER

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen LEITUNGSWASSER gleich.

i) STURM/HAGEL

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

aa) durch die unmittelbare Einwirkung des STURMS oder HAGELS auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

bb) dadurch, dass ein STURM oder HAGEL Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

cc) als Folge eines SCHADENS durch STURM an versicherten Sachen. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

dd) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

ee) sich im Freien befindlichen beweglichen Sachen.

Auf Betriebsgrundstücken befindliches Inventar im Freien (z.B. Stühle, Tische, Schirme, Faltstände) ist jedoch gegen die Gefahr STURM mitversichert. Ab einer Windstärke von 5 Beaufort sind Schirme einzuklappen und die Gegenstände gegen Wegwehen geeignet zu sichern.

j) Glasbruch

Entschädigt werden versicherte Sachen gem. § 1 Ziff. 1 c), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Schäden an Leuchtkörpern und nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Folierung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

k) INNERE UNRUHEN, STREIK oder AUSSPERRUNG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden durch den Versicherungsnehmer, Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder andere im VERSICHERUNGSSORT berechtigt anwesende Personen.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch INNERE UNRUHEN, STREIK oder AUSSPERRUNG besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts geleistet wird.

l) ÜBERSCHWEMMUNG des VERSICHERUNGSSORTES, R RÜCKSTAU

nicht versichert sind jedoch

aa) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;

bb) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen

Sachen; cc) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

Schäden durch

- Sturmflut;

- Grundwasser, soweit es sich nicht um ÜBERSCHWEMMUNG handelt.



dd) für ÜBERSCHWEMMUNGEN an Betriebsstellen, die eine Einstufung in der ZÜRS-Zonierung des GDV größer Zone III haben, gilt folgende Regelung: Bis zur Prüfung der Versicherbarkeit wird vorläufiger Deckungsschutzes bis zur JAHRESMELDUNG, maximal bis zum 31.12. des laufenden Versicherungsjahres gewährt.

- m) ERDBEBEN
- n) ERDSENKUNG; nicht versichert sind jedoch Schäden durch Trocknung oder Austrocknung
- o) ERDRUTSCH
- p) SCHNEEDRUCK
- q) LAWINEN
- r) VULKANAUSBRUCH

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für UNVORHERGESEHEN EINTRETENDE SCHÄDEN im Rahmen der folgenden Bestimmungen:

Schäden, die infolge von grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten nicht vorhergesehen wurden, berechtigen den Versicherer zur Kürzung seiner Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Wurde der Schaden infolge von Vorsätzlichkeit nicht vorhergesehen, wird der Versicherer von seiner Leistungspflicht frei.

Der Versicherer leistet Entschädigung für UNVORHERGESEHEN EINTRETENDE SCHÄDEN nur an:

- a) unter § 1 Ziff. 1 k) dieser Bedingungen aufgeführten

Sachen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet bei

- b) aa) Bedienungsfehlern

bb) fahrlässig und böswillig verursachten Schäden, soweit diese nicht durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten verursacht wurden,

cc) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

dd) Versagen von Mess-, Regel- oder

Sicherheitseinrichtungen;

ee) Kurzschluss, Überspannung oder Induktion.

- b) Elektronischen Bauelementen

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Wenn ein elektronisches Bauelement durch eine versicherte Gefahr beschädigt wurde, wird für hierdurch verursachte Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten sowie Schäden an Waren und Vorräten und Folgeschäden hieran (Verderb) jedoch Entschädigung geleistet.

3. Der Versicherer leistet Entschädigung für unter § 1 Ziff. 1 d) dieser Bedingungen aufgeführte Sachen, durch

- a) Unfälle des Kraftfahrzeugs bzw. des Anhängers, d.h. durch PLÖTZLICH mit mechanischer Gewalt von außen her auf das Fahrzeug einwirkende Ereignisse, und Elementarereignisse
- b) DIEBSTAHL durch Einbruch in das allseitig fest verschlossene Fahrzeug
- c) DIEBSTAHL und RAUB, wenn das ganze Fahrzeug davon betroffen wird.

Im Rahmen der Buchstaben b) und c) besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000,-- EUR.

Außerhalb der Zeit von 22:00 bis 4:00 Uhr sind Güter in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 50.000,-- EUR versichert, sofern das Fahrzeug nicht länger als zwei Stunden unbeaufsichtigt war.

Für jede einzelne Sache beginnt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt, in dem diese auf das Fahrzeug fertig aufgeladen ist; er endet für jede einzelne Sache mit dem Beginn des Abladens oder wenn das Fahrzeug nach Beendigung der Geschäftsreise am Wohnort des Versicherungsnehmers oder des Reisenden (Vertreter) abgestellt wird.





Ausgeschlossen sind Schäden durch die Verwendung nicht geeigneter Hebe-, Lade- und Tragwerkzeuge oder dadurch, dass geeignete Werkzeuge nicht sachgemäß eingesetzt werden sowie Schäden durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladung.

4. Der Versicherer leistet Ersatz für unter § 1 Ziff. 1 k) cc) dieser Bedingungen aufgeführte Sachen, sofern sie stationär zu betreiben sind.

Bei dem Transport dieser Sachen auf dem Betriebsgrundstück besteht der Versicherungsschutz gemäß folgender Bestimmungen:

- a) Versichert sind Maschinen während des Transports auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers und angrenzenden Wegen, sofern die Maschine von einem nicht zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Dritten transportiert wird.

Der Transport beginnt, sobald die Maschine zum Transport von der Stelle entfernt wird, an der sie von einem nicht zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Frachtführer/Spediteur bei Anlieferung abgestellt wurde.

Der Transport endet, sobald die Maschine am endgültigen Standort auf dem Betriebsgrundstück an die Stelle gebracht worden ist, die der Versicherungsnehmer für die Aufstellung der Maschine bestimmt hat, spätestens mit dem Ablauf von fünf Tagen nach der Anlieferung.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangen kann. Bei Vorliegen einer solchen anderen Versicherung hat der Versicherungsnehmer alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren.

- c) Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

- Schäden, verursacht durch nicht beanspruchungsgerechte Verpackung, unsachgemäße Verladeweise oder falsch dimensioniertes und/oder ungeeignetes Transportmittel;

– Sachfolgeschäden oder Vermögensschäden,

– Schäden an BHKWs, Heizungsanlagen, Aufzüge, Lagerbehälter, Brennern von Erhitzungsanlagen und Akkumulatoren jeder Art.

- d) Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 250.000,-- EUR, begrenzt auf 500.000,-- EUR für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

Der Versicherte hat für jeden Versicherungsfall von der Ersatzleistung 1.000,-- EUR selbst zu tragen.

5. Weiter leistet der Versicherer Ersatz für entstandene Sachschäden an elektrischen/elektronischen Geräten sowie den Verderb der Ware des Kunden infolge einer mindestens sechsständigen Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung/Energieversorgung, wenn

- die Störung ihre Ursache im öffentlichen Versorgungsnetz hat und
- diese nicht auf eine vorher angekündigte Abschaltung beruht und
- der Versicherungsnehmer nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag oder das Energieversorgungsunternehmen eine Entschädigung erhält.

#### § 4 Unbenannte sonstige Gefahren

1. PLÖTZLICHE, unvorhergesehene EREIGNISSE

In Erweiterung der §§ 1 und 3 dieser Bedingungen leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die PLÖTZLICH und unvorhergesehen durch ein von außen her wirkendes EREIGNIS zerstört oder beschädigt werden.

2. Subsidiär Haftung

Entschädigung wird im Rahmen von Ziff. 1 nur geleistet, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Ist danach die Entschädigung oder eine Abschlagszahlung nur deshalb noch nicht fällig, weil ohne Verschulden des Versicherungsnehmers oder des Repräsentanten die Entschädigungspflicht aus dem anderen Versicherungsvertrag ganz oder teilweise noch nicht geklärt ist, so wird der Versicherer unter Vorbehalt der Rückforderung mit Zinsen von 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist, eine vorläufige Zahlung leisten.

#### § 5 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden infolge

- a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;

- b) Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiver Substanzen. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden SCHADENEREIGNISSES durch auf dem Grundstück auf dem der VERSICHERUNGSSORT liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- c) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten; hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer zur Kürzung seiner Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses berechtigt.

2. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schäden

- a) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- b) durch korrosive Angriffe jeder Art, Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Der Ausschluss bezieht sich nicht auf frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung, der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizungs- oder Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen oder ortsfester Wasserlöschanlagen. Rohre dieser Anlagen sind auch Gegenstand der Versicherung, sofern sie außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES gemäß § 10 verlegt sind und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Die Ausschlüsse gemäß a) und b) gelten nicht für benachbarte Teile der versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) und b) erneuerungsbedürftig waren.

- c) durch INNERE BETRIEBSSCHÄDEN;
- d) durch Genmanipulation, Genmutation oder anderer Genveränderungen sowie durch Verseuchung mit biologischen oder chemischen Substanzen;
- e) durch Sturmflut oder Tsunami;
- f) durch Asteroiden oder Meteoriten;
- g) an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- h) durch Ver- oder Bearbeitung oder durch Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen; dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an Maschinen, maschinellen Einrichtungen und EDV-Anlagen als eigene Betriebseinrichtung;
- i) durch
  - Verderben oder Verfall, Bakterien, Viren, Prionen, Pilzbefall aller Art, Asbest, Trockenheit, Temperaturschwankungen, Gewichtsverlust, Verfärbung, Wechsel von Geschmack, Duft, Farbe, Struktur oder Aussehen;
  - Tiere aller Art, sofern nicht durch Tierverbiss oder durch mechanische Einwirkung von außen hervorgerufen;
  - Verunreinigung, Verschmutzung; Schäden durch Graffiti oder sonstige Bemalungen, Zeichnungen oder Schmierereien sind jedoch mitversichert;
- j) durch Witterungseinflüsse an oder durch das Abhandenkommen von im Freien befindlichen Sachen oder an Sachen in NICHT VERSCHLOSSENEN GEBÄUDEN.
- k) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie durch normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf Schäden, die durch benannte Gefahren entstanden sind. durch jegliche Unbenutzbarkeit, Verluste, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen ohne gleichzeitige ZERSTÖRUNG oder BESCHÄDIGUNG des Datenträgermaterials. Der Versicherungsschutz für Daten und Programme richtet sich nach § 1 Ziff. 1 i);
- l) durch Reißen, Senken, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof- und Gehsteinbefestigungen sowie Straßen oder durch von menschlichen Eingriffen (z.B. Über-, Untertage- oder Tunnelbau, Erdgas- oder Erdölförderung, Erdwärmegewinnung) verursachten Absenkungen oder Erschütterungen des Erdbodens oder durch von menschlichen Eingriffen verursachtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen;
- m) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt waren; hätte ihnen der Mangel bekannt sein müssen, schadet nur grobe Fahrlässigkeit und berechtigt den Versicherer dazu, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; dies gilt auch für hierdurch entstandene Folgeschäden, sofern nicht bei deren Eintritt BRAND,



BLITZSCHLAG, EXPLOSION, Anprall oder Absturz eines  
Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,  
LEITUNGSWASSER oder Wasserlöschanlagenleckage mitgewirkt haben;

- n) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt war; hätte ihnen die Reparaturbedürftigkeit bekannt sein müssen, schadet nur grobe Fahrlässigkeit und berechtigt den Versicherer dazu, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war; soweit ein Dritter (insbesondere als Planer, Konstrukteur, Bauunternehmer, Handwerker, Lieferant, Hersteller oder Reparatuer) im Rahmen der Gewährleistung einzutreten hat;
- o) soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechtes gegeben sind; die Entschädigungspflicht des Versicherers erstreckt sich in diesen Fällen auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsanspruches überschreitet;
- p) soweit versicherte Sachen gegen die gleichen Gefahren oder Schäden durch einen anderen Versicherungsvertrag versichert wurden und hieraus Entschädigung beansprucht werden kann;
- q) durch Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß § 3 Ziff. 4.1 dieser Bedingungen verwirklicht hat;
- r) die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden EXPLOSIONEN sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- s) im Rahmen von EINBRUCHDIEBSTAHL, RAUB und VANDALISMUS, die verursacht werden
  - durch vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
  - durch vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als VERSICHERUNGSSORT vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;
  - durch RAUB auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- t) durch Plansch- oder Reinigungswasser sowie Hausschwamm;
- u) der Außen- und Innenverglasungen durch
  - BESCHÄDIGUNGEN von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelbrüche, welche nicht zum vollständigen Bruch geführt haben);
  - Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- v) und innere Betriebsschäden.

### 3. Nicht versicherte Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ebenfalls nicht auf Schäden

- a) durch TERRORAKTE;
- b) durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- c) durch Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- d) durch Austrocknung;
- e) durch Glas- oder Metallschmelzmassen;
- f) durch einfachen DIEBSTAHL, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, betrügerischen Komplott, unaufklärbare Verluste oder Inventurdifferenzen;
- g) durch Insekten und Übertragung von Krankheiten;



- h) durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verstaubung, Beaufschlagung);
- i) die durch den unmittelbaren Vorgang der Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung entstehen;
- j) die durch Transporte aller Art sowie beim Be- und Entladen der den Transport durchführenden Fahrzeuge entstanden sind (Ausnahme gemäß § 3 Ziff. 2 a) dd) und ee)).

#### 4. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind ebenfalls

- a) Gewässer, Grund und Boden aller Art;
- b) Wasserkanäle, Schleusen, Deiche und Dämme, Tunnel, Anlagen des Untertagebaus und Brunnen oder untertage befindliche Sachen;
- c) genehmigungspflichtige Deponien;
- d) Offshore- und eigenständige Onshore-Anlagen einschließlich dort befindlicher Sachen;
- e) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufes einschließlich dort befindlicher Sachen;
- f) Pflanzen;
- g) Fahrzeuge aller Art;
- h) Satelliten und ähnliche Sendeanlagen;
- i) Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden befindliche Sachen;
- j) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- k) Schäden an der Software infolge eines nicht versicherten Sachschadens, Daten und AUSWECHSELBARE DATENTRÄGER.

#### § 6 Vorsorgeversicherung

Betriebsstätten des Versicherungsnehmers, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu hinzukommen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort bis zum 31.12, welcher auf das Datum des Hinzukommens der Betriebsstätte folgt, vorläufig versichert. Der Versicherungsnehmer hat die neu hinzugekommene Betriebsstätte mit der folgenden JAHRESMELDUNG dem Versicherer zu melden; unterlässt er dies, so entfällt der vorläufige Versicherungsschutz rückwirkend und die neu hinzugekommene Betriebsstätte ist nicht versichert. Die neu hinzugekommene Betriebsstätte kann jedoch nachgemeldet und auf diese Weise in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

#### § 7 Höchstentschädigungssumme/Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalt

##### 1. Höchstentschädigungssumme

Ungeachtet der Anzahl der von einem Schadenereignis betroffenen VERSICHERUNGSSORTE und/oder der in dieser Police vereinbarten Deckungsformen und Deckungserweiterungen ist die Gesamthöchstentschädigungssumme

je Versicherungsfall auf 5.000.000,-- EUR

und

je Versicherungsjahr auf 10.000.000,-- EUR

unter Berücksichtigung der nachfolgenden Entschädigungsgrenzen begrenzt.

##### 2. Entschädigungsgrenzen

Die nachstehend oder an anderer Stelle in dieser Police genannten Entschädigungsgrenzen sowie die zeitlichen Haftungsbegrenzungen sind Teil der vereinbarten Gesamthöchstentschädigung und erhöhen diese nicht.

Die nachstehend genannten Entschädigungsgrenzen gelten je Versicherungsfall, kombiniert für Sachschäden und Ertragsausfall-/Betriebsschließungsschäden und ungeachtet der Anzahl der von dem Ereignis betroffenen VERSICHERUNGSSORTE unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vereinbarungen:



Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall und nur für den Fall, dass bedingungsgemäß einer Entschädigungspflicht des Versicherers besteht:

2.1	Werbeanlagen	10.000,-- EUR
2.2	Schäden an Photovoltaik- und Solaranlagen sowie an der Außenseite von Gebäuden angebrachte Gegenstände	10.000,-- EUR
2.3	Kosten infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall, soweit versichert	
	je Versicherungsfall:	100.000,-- EUR
	begrenzt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarte Höchstentschädigung	
2.4	Kopierschutz und Dongles (für Hardware und Kosten zusammen)	5.000,-- EUR
2.5	Aufwendungen für die Wiederherstellung von Datenträgern und Entschädigung für die versicherten Sachen	2.000,-- EUR
2.6	Schäden durch Einbruchdiebstahl in oder Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen	50.000,-- EUR
2.7	Schäden infolge von Diebstahl oder RAUB bei für die Nacht abgestellten Fahrzeugen	5.000,-- EUR
2.8	Schäden durch Transport von Sachen gemäß § 1 Ziff. 1 k) cc) dieser Bedingungen	
	je Versicherungsfall	250.000,-- EUR
	begrenzt für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres auf	500.000,-- EUR
2.9	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität	2.500,-- EUR
2.10	Inventar im Freien je Betriebsgrundstück	8.000,-- EUR
2.11	Unbenannte Gefahren je Kalenderjahr	300.000,-- EUR
2.12	Rückwirkungsschäden	100.000,-- EUR
2.13	Wertsachen	
	a. in verschlossenen Wertbehältnissen der VDS-Sicherheitsstufe 1 oder höher, sofern sie gemäß den Herstellerangaben verankert sind,	30.000,-- EUR
	b. unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst	1.500,-- EUR
	c. im von dem Versicherer empfohlenen Behältnis	3.000,-- EUR
	d. außerhalb verschlossener Behältnisse innerhalb von Geschäfts- und Lagerräumen	1.000,-- EUR
2.14	Bargeld aus geöffneten Registrierkassen	
	je Registrierkasse	30,-- EUR
	begrenzt je Versicherungsfall auf	300,-- EUR
2.15	Aufwendungen für Schlüssel und Schlösser nach einem EINBRUCHDIEBSTAHL	10.000,-- EUR
2.16	Verlust in Folge von RAUB innerhalb des VERSICHERUNGSSORTES und des allseitig umfriedeten Grundstücks, auf dem der VERSICHERUNGSSORT liegt,	50.000,-- EUR
2.17	auf Transportwegen innerhalb Deutschlands unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind,	25.000,-- EUR
2.18	Güter nach § 1 Ziff. 1 d) dieser Bedingungen, pro Fahrzeug	50.000,-- EUR
2.19	Sachsubstanzeleistungen der Energieausfallversicherung (je Schadensereignis, Energielieferstelle und Kalenderjahr)	5.000,-- EUR
2.20	Sachen auf Baustellen	2.000,-- EUR

### 3. Selbstbehalte:

Von dem Schaden wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall in Abzug gebracht.

Abweichend gelten folgende Selbstbehalte je Versicherungsfall für:

a)	Schäden durch Transport von Sachen nach § 1 Ziff. 1 f) dieser Bedingungen	1.000,-- EUR
b)	Sachschäden infolge einer Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung/Energieversorgung	120 Minuten
c)	Überspannungsschäden durch BLITZSCHLAG	250,-- EUR
d)	Inventar im Freien	250,-- EUR
e)	Unbenannte Gefahren	2.500,-- EUR
f)	Elementarschäden (ohne STURM und HAGEL)	500,-- EUR
g)	Überschwemmungsschäden an Betriebsstellen, die eine Einstufung in der ZÜRS-Zonierung des GDV größerer Zone III haben	20.000,-- EUR.



## § 8 Umfang der Entschädigung

### 1. Entschädigungsberechnung für Sachschäden infolge von Gefahren und Schäden gemäß § 3:

- a) Der Versicherer ersetzt
  - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
  - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtlichen Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen für die Wiederherstellung nicht wiederverwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
  - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
  - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

MEHRKOSTEN DURCH BEHÖRDLICHE WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nur gemäß § 2 Ziff. 3 h) aa) ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für AUFRÄUMUNGS- UND ABRUCHKOSTEN, BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN FÜR GESCHÄFTSUNTERLAGEN, FEUERLÖSCHKOSTEN, MEHRKOSTEN DURCH BEHÖRDLICHE WIEDERHERSTELLUNGSBESCHRÄNKUNGEN und MEHRKOSTEN DURCH PREISSTIEGERUNGEN besteht gemäß der Vereinbarung zu den versicherten Kosten (§ 2 Ziff. 3).

### 2. Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum NEUWERT vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den NEUWERTANTEIL einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederbeschafft hat. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederhergestellt hat.

### 3. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der ZEITWERT der Sache gegenüber dem ZEITWERT unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- b) Für Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den GEMEINEN WERT übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß § 8 Ziff. 2 a) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

### 4. Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

- a) Die Versicherungssumme für die Versicherung der Sachsubstanz ist jeweils der gemeldete Jahresumsatz, mindestens jedoch 250.000,- EUR.
- b) Ist der tatsächliche Umsatz bis zu 20 % höher als der gemeldete, so wird die vereinbarte Entschädigungsleistung ohne Anrechnung einer Unterversicherung erbracht.

### 5. Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden

- a) Bei der Feststellung des ERTRAGSAUSFALLSCHADENS sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der HAFTZEIT, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.



- b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt, von dem an ein ERTRAGSAUSFALLSCHADEN nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der HAFTZEIT ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären. Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des

## 6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

## 7. Feuer-, EINBRUCHDIEBSTAHL-, LEITUNGSWASSER-, STURM-/HAGEL- und

Elementarschadenversicherung Im Rahmen der vereinbarten Sublimits leistet der Versicherer Entschädigung für

- a) WERTSACHEN in verschlossenen Wertbehältnissen der VDS-Sicherheitsstufe 1 oder höher, sofern sie gemäß den Herstellerangaben verankert sind,
- b) WERTSACHEN unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit gewähren, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst,
- c) Bargeld, auch außerhalb verschlossener Behältnisse innerhalb von Geschäfts- und Lagerräumen;
- d) Registrierkassen, solange diese geöffnet sind.

Registrierkassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnisse im Sinne von a) bis c) dieser Bedingungen; der Ausschluss von Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gilt nur für die Einbruchdiebstahlversicherung und VANDALISMUS nach einem Einbruch.

## § 9 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den GEMEINEN WERT hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

### 2. Rückzahlung des NEUWERT- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach § 9 Ziff. 1. b) oder Ziff. 1. c) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 3. Bei Ertragsausfallschäden gilt:

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

#### 4. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) bei Ertragsausfallschäden gilt:  
die Entschädigung ist ab Ende der HAFTZEIT oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr besteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- d) der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr;
- e) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

#### 5. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß § 9 Ziff. 1. und Ziff. 4. a) bis 4. c) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

#### 6. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## Abschnitt II

### § 10 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des VERSICHERUNGORTes bzw. während des Transportes gemäß § 1 Ziff. 1 d) dieser Bedingungen innerhalb Deutschlands.

### § 11 Versicherungswert

#### 1. Versicherungswert von beweglichen Sachen

- a) Der Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung ist aa) der NEUWERT, es sei denn der ZEITWERT beträgt weniger als 40 % des NEUWERTES (siehe bb).

Versicherungsschutz für MEHRKOSTEN DURCH PREISSTEIGERUNGEN besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 2 Ziff. 3).

- bb) der ZEITWERT, falls Versicherung nur zum ZEITWERT vereinbart ist oder falls der ZEITWERT im Fall der Versicherung zum NEUWERT weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt);

Abweichend von Satz 1 ist der Versicherungswert der NEUWERT, wenn die versicherten Sachen für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers bestimmungsgemäß verwendet und die versicherten Sachen regelmäßig gewartet werden.

- cc) der GEMEINE WERT, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

- b) Der Versicherungswert von Vorräten

aa) Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

MEHRKOSTEN DURCH PREISSTEIGERUNGEN zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten (§ 2 Ziff. 3).





Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

- bb) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Absatz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

- cc) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits in den Markt eingeführt und voll marktgängig sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

- dd) Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

- c) Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen in a) und b) nicht genannten beweglichen Sachen ist entweder der ZEITWERT gemäß a) bb) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der GEMEINE WERT gemäß a) cc).

- d) Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

aa) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;

bb) bei Sparbüchern der Betrag des

Guthabens; cc) bei sonstigen Wertpapieren der

Marktpreis.

3. Der Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

## § 12 Versicherungsperiode

Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen.

## Abschnitt III

### § 13 Ertragsausfallversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens an Sachen gemäß § 1 Ziff. 1 dieser Bedingungen unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den hierdurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen ERTRAGSAUSFALLSCHADEN.

1.2 Über § 13 Ziff. 1.1 dieser Bedingungen hinaus wird ein ERTRAGSAUSFALLSCHADEN auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

Rückwirkungsschäden

- a) Zulieferer-/Abnehmer-Rückwirkungsschaden:



Ein ERTRAGSAUSFALLSCHADEN wird auch dann ersetzt, wenn sich der Sachschaden gemäß § 3 dieser Bedingungen auf einem Grundstück innerhalb Europas ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung bzw. Abnahme von Produkten oder Dienstleistungen in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist.

- b) Nutzungsbeschränkung:  
Sofern dies vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch, wenn sich der Sachschaden in der Nachbarschaft von Grundstücken gemäß § 3 dieser Bedingungen ereignet hat. Versichert ist der Unterbrechungsschaden, der entsteht, weil Grundstücke gemäß § 3 dieser Bedingungen nicht mehr betreten werden können oder darauf befindliche Betriebsanlagen nicht mehr einsatzfähig sind.
- c) Entschädigungsgrenze:  
Die Entschädigung für § 13 Ziff. 1.2 a) und b) ist je Versicherungsfall auf 100.000,-- EUR begrenzt.

1.3 Des Weiteren sind Ertragsausfallschäden infolge Sachschadens an Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten oder sonstigen DATENTRÄGERN versichert.

Ertragsausfallschäden durch Verlust oder Änderung gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige BESCHÄDIGUNG des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt.

1.4 Für den ERTRAGSAUSFALLSCHADEN aus der Energieausfallversicherung haftet der Versicherer unter den Voraussetzungen gemäß § 3 Ziff. 3 dieser Bedingungen, auch wenn kein Sachschaden vorausgegangen ist.

1.5 In Erweiterung von § 13 Ziff. 1.1 dieser Bedingungen wird auch der ERTRAGSAUSFALLSCHADEN für auf den Betrieb des Versicherungsnehmers zugelassene und nur von diesem genutzte Verkaufsfahrzeuge nach einem Unfall gemäß § 3 Ziff. 3 a) dieser Bedingungen des Verkaufsfahrzeuges ersetzt. Voraussetzung ist, dass das Verkaufsfahrzeug unfallbedingt nicht mehr verkehrssicher ist und die unfallbedingte Reparatur nicht innerhalb von drei Werktagen – ab dem Unfalltag gerechnet – durchgeführt werden kann. Sofern Leistungen über andere Versicherungsverträge erlangt werden können, entfällt der Versicherungsschutz gemäß § 13 Ziff. 1.5.

## 2. ERTRAGSAUSFALLSCHADEN und HAFTZEIT

2.1 Der Versicherer haftet für den ERTRAGSAUSFALLSCHADEN, der innerhalb von 24 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (HAFTZEIT).

2.2 Der Versicherer haftet bei einem Unterbrechungsschaden durch Energieausfall gemäß § 13 Ziff. 1.4 dieser Bedingungen längstens für einen Zeitraum von fünf Tagen.

2.3 Der Versicherer haftet für Ertragsausfallschäden infolge Verunfallung des Verkaufsfahrzeuges gemäß § 13 Ziff. 1.5 dieser Bedingungen ab dem vierten Tag nach der Verunfallung, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.

2.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der ERTRAGSAUSFALLSCHADEN vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

## 3. Betriebsgewinn und Kosten

3.1 Versichert sind der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Gewinn aus Dienstleistungen und die Kosten des versicherten Betriebes.

3.2 Nicht versichert sind

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Ausfuhrzölle;
- Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien und -beiträge;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

## § 14 Betriebsschließungsversicherung infolge des Auftretens von meldepflichtigen Krankheiten/Erregern

### 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die Folgen des Auftretens MELDEPFLICHTIGER KRANKHEITEN und MELDEPFLICHTIGEN ERREGERN im Sinne des IfSG am Versicherungsort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Prionenerkrankungen aller Art.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass gegen den versicherten Betrieb oder die dort beschäftigten Personen eine behördliche Einzelanordnung ergeht, welche ursächlich für den eingetretenen Schaden ist. Generalpräventive Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge sind nicht Gegenstand der Versicherung. Insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aufgrund ALLGEMEINVERFÜGUNGEN. Die zur Schließung führende MELDEPFLICHTIGE KRANKHEIT/ERREGER müssen entweder im versicherten Betrieb oder an dort beschäftigten Personen festgestellt oder vermutet werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund einer EPIDEMIE oder PANDEMIE.

Für andere als in den nachfolgenden Regelungen beschriebenen behördlichen Maßnahmen besteht kein

Versicherungsschutz. 1.1 Versicherte Umstände

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall, dass von der zuständigen Behörde

- a) der versicherte Betrieb zur Verhinderung der Verbreitung von MELDEPFLICHTIGEN KRANKHEITEN/ERREGERN aufgrund von Krankheiten/ ERREGERN im versicherten Betrieb durch eine EINZELVERFÜGUNG geschlossen wird. Als Schließung ist es auch anzusehen, wenn sämtliche Betriebsangehörige Tätigkeitsverbote erhalten.
- b) die Desinfektion (Entseuchung) des versicherten Betriebes angeordnet oder diese unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird. Das gilt nicht im Falle einer Betriebsschließung;
- c) die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Waren in dem versicherten Betrieb angeordnet oder unter Hinweis auf gesetzliche Vorschriften schriftlich empfohlen wird;
- d) in diesem Betrieb beschäftigte einzelne Personen ihre Tätigkeit wegen Erkrankung an MELDEPFLICHTIGEN KRANKHEITEN/ERREGERN, entsprechenden Krankheits- oder Ansteckungsverdachts oder als Ausscheider/Ausscheidungsverdächtiger von Cholera vibriionen gemäß § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) untersagt wird. Eine rein vorsorgliche Quarantäne einzelner Personen stellt kein Tätigkeitsverbot dar und ist nicht versichert.

### 1.2 Einschränkung des Leistungsumfangs

Für Schäden, die infolge einer epidemischen oder pandemischen Verbreitung einer MELDEPFLICHTIGEN KRANKHEIT/eines MELDEPFLICHTIGEN ERREGERS auftreten, haftet der Versicherer nicht – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Für Versicherungsfälle, die vor der Feststellung einer epidemischen oder pandemischen Lage eingetreten sind, endet die Leistungspflicht des Versicherers mit dem Zeitpunkt dieser Feststellung.

### 2. Umfang der Versicherungsleistung

#### 2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall

- a) im Falle des § 14 Ziff. 1.1 a) – Betriebsschließung:

für den dadurch entstehenden, versicherten ERTRAGSAUSFALLSCHADEN durch Zahlung einer TAGESENTSCHÄDIGUNG bis zur maximalen HAFTZEIT von 30 Tagen.

Bei der Feststellung des ERTRAGSAUSFALLSCHADENS sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes oder der Betriebsstätte während des Schließungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der HAFTZEIT, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Betriebsschließung nicht eingetreten wäre.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Betriebsschließung erwirtschaftet worden wären.

Die HAFTZEIT beginnt mit der Anordnung zur Betriebsschließung. Tage, an denen der Betrieb oder die Betriebsstätte auch ohne die behördliche Schließung geschlossen wäre, zählen nicht als Schließungstage; die Dauer der HAFTZEIT ist hierbei als einmaliger und ununterbrochener Zeitraum zu betrachten, auch wenn nicht jeder Tag mitzählt.

Sind bei einem versicherten Betrieb mit mehreren versicherten Betriebsstätten nicht alle Betriebsstätten von der vollständigen Schließung betroffen, so wird die vereinbarte TAGESENTSCHÄDIGUNG nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz der vollständig geschlossenen Betriebsstätten zum Umsatz aller versicherten Betriebsstätten verhält. Wird bei einer versicherten Betriebsstätte nur die Schließung eines einzelnen, räumlich oder organisatorisch abgrenzbaren Teilbereichs dieser Betriebsstätte angeordnet, so wird die vereinbarte



TAGESENTSCHÄDIGUNG nur in dem Verhältnis ersetzt, wie sich der Umsatz des geschlossenen Teilbereichs dieser Betriebsstätte zum Umsatz dieser ganzen versicherten Betriebsstätte verhält.

Auswirkungen einer Betriebsschließung in einem Betrieb/einer Betriebsstätte eines Versicherungsnehmers/eines Versicherten auf Betriebe/Betriebsstätten anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer/Versicherter sind eingeschlossen, gleichgültig ob sie an demselben/verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorten liegen (Wechselwirkungsschäden). Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in dem Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer oder Versicherter sind bei der Feststellung des ERTRAGSAUS-FALLSCHADENS schadenmindernd zu berücksichtigen.

- b) im Falle des § 14 Ziff. 1.1 b):

für die nachgewiesenen Desinfektionskosten

- c) im Falle des § 14 Ziff. 1.1 c):

den nachzuweisenden Schaden an der Ware, den der Versicherungsnehmer durch die Entseuchung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung erlitten hat, soweit diese erforderlich war.

Maßgebend für die Errechnung des Ersatzwertes ist der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.

Werden Waren entseucht, so ersetzt der Versicherer auch die Entseuchungskosten. Diese Kosten und ein eventueller Minderwert der Ware werden höchstens bis zu dem Betrag ersetzt, der dem Warenwert bei Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.

- d) im Falle des § 14 Ziff. 1.1 d):

die Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen, die der Versicherungsnehmer nach den getroffenen Vereinbarungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an die dem Verbot unterliegenden Personen – längstens für sechs Wochen – seit Anordnung des Tätigkeitsverbotes zu leisten hat. Ist das Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder seine/n im Betrieb mitarbeitende/n Ehepartner/in gerichtet, so werden bis zur Dauer von sechs Wochen seit Anordnung im gleichen Umfang die Lohn- und Gehaltsaufwendungen erstattet, die der Versicherungsnehmer an eine für den Betroffenen neu eingestellte Ersatzkraft zu leisten hat.

2.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

2.3 Der Versicherungsnehmer hat alle ihm zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den eingetretenen Schaden zu mindern. So muss er insbesondere anderweitige Verwertungsmöglichkeiten für seine Vorräte prüfen und wahrnehmen, staatliche Zuwendungen zur Abmilderung der Folgen der Betriebsschließung ausfindig machen und annehmen - was die Beantragung von Kurzarbeitergeld etc. einschließt - und steuerliche Erleichterungen beantragen.

2.4 Der ERTRAGSAUSFALLSCHADEN wird als ein (1) zusammenhängender Versicherungsfall verstanden und nur einmal entschädigt, wenn die zuständige Behörde den Betrieb mehrfach schließt und die mehrfache Anordnung zur Schließung auf den gleichen Ursachen beruht

### 3. Versicherungsumfang

3.1 Versicherungsschutz besteht für alle vorhandenen Betriebsstellen. Für neu hinzukommende Betriebsstellen gilt automatisch Versicherungsschutz. Auf die Meldepflichtung gemäß § 7 AVB für neu hinzukommende Betriebsstellen wird hingewiesen.

3.2 Es sind alle Waren versichert, die sich in den vorhandenen Betriebsstellen befinden und die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden. Von ihm unter Eigentumsvorbehalt erworbene oder ihm sicherungsübereignete Ware wird der eigenen Ware gleichgestellt. Sonstige Fremdware, die sich am Versicherungsort befindet, ist nur mitversichert, wenn es im Versicherungsschein ausdrücklich vermerkt ist. Insoweit handelt es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung.

### 4. Ausschlüsse; Verwirkungsründe

#### 4.1 Der Versicherer haftet nicht

- a) bei Betriebsschließungen, welche aufgrund eines epidemischen oder pandemischen Verlaufs der Ausbreitung einer MELDEPFLICHTIGEN KRANKHEIT/eines MELDEPFLICHTIGEN KRANKHEITSERREGERS entstehen.
- b) wenn der Versicherungsnehmer oder seine mit der Durchführung oder Überwachung gesetzlicher Vorschriften Beauftragten durch wissentliches Abweichen von den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des Lebensmittelgesetzes und des Fleischbeschaugesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen zu der behördlichen Maßnahme bzw. Empfehlung Veranlassung gegeben haben;
- c) für Schäden an Waren, wenn bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder deren Einbringung in den versicherten Betrieb die Infizierung der Vorräte/Waren durch MELDEPFLICHTIGE

KRANKHEITSERREGER bekannt waren, der Verdacht einer Infektion oder eine Einschränkung der Tauglichkeitserklärung im Rahmen der Fleischschau bestand.

d) für Schäden

aa) an Waren, die bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Versicherungsnehmer oder der Einbringung in den versicherten Betrieb durch MELDEPFLICHTIGE KRANKHEITEN/ERREGER infiziert waren. § 14 Ziff. 4. Ziff. 1 b) dieser Bedingungen bleibt unberührt;

bb) an Schlachttieren, die nach durchgeführter Schlachtung im Wege der amtlichen Fleischschau für untauglich oder nur unter Einschränkung tauglich erklärt werden. Das gleiche gilt für Einfuhren, die der Fleischschau unterliegen;

e) für im Wege von ALLGEMEINVERFÜGUNGEN angeordnete Betriebsschließungen.

4.2 Bei kriegerischen Ereignissen oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen, bei Naturereignissen aller Art wie z.B. Hochwasser oder ÜBERSCHWEMMUNG, ferner bei Grundwasser oder Ableitung von Betriebsabwässern haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

4.3 öffentlich-rechtliches Entschädigungsrecht

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Ersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann (z.B. nach den Bestimmungen des IfSG, den Vorschriften über Amtshaftung oder Aufopferung oder von EU-Vorschriften). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen.

## Abschnitt IV

### § 15 Abhandengekommene Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung vom Abhandenkommen dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Kann der Verbleib der Sache ermittelt werden, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich nach der Kenntniserlangung vom Verbleib in Textform anzuzeigen; gleiches gilt für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Sache zurückerhält.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 10 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er dennoch den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zurückerlangung dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzuzahlen.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer war als der Versicherungswert, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von § 15 Ziff. 2 oder Ziff. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm in Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten als wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

### § 16 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber für die der Dauer seines Eigentums in die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein - entgegen § 16 Ziff. 1 b) – auf Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.  
Abschnitt

### § 17 Obliegenheiten, einschließlich Buchführungspflicht

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können. Dies



gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500,- EUR nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesem Betrieb ruht;

nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum VERSICHERUNGSSORT oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertigen/es zu ersetzen;

Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen; die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen; nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- e) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- f) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- g) die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- h) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der bei der Antragstellung vorhandenen und zusätzlich vereinbarten Sicherungsanlagen (z.B. Einbruchmelde-, Brandmelde- oder Wasserlöschanlage) abhängt, stets in einem den Richtlinien des Herstellers, der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle voll gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten;
- i) die Sicherungsanlagen stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- j) bei Störungen der Sicherungsanlagen darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird und für die Dauer der Störungen oder Außerbetriebnahmen geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- k) Störungen oder Außerbetriebnahmen der Sicherungsanlagen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Sicherungsanlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- l) Änderungen der Sicherungsanlagen nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma vornehmen zu lassen;
- m) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Sicherungsanlagen zu gestatten;
- n) Bücher zu führen. Inventuren, Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, BESCHÄDIGUNG oder ZERSTÖRUNG zu schützen;
- o) elektrische und maschinelle Einrichtungen und Geräte laufend gemäß den Herstellervorgaben und/oder den Geräteanforderungen entsprechend der Nutzungsdauer und Beanspruchung zu warten und verschleißende Flüssigkeiten, insbesondere Thermoöl, auf ihre Verwendbarkeit zu prüfen und zu tauschen. Nachweise und Prüfberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Versicherer auszuhändigen.
- Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben;
- r) im Rahmen der Leitungswasserversicherung entsprechend seiner Eingriffsbefugnis in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

## 2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in § 17 Ziff. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in § 10 AVB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

## § 18 Sachverständigenverfahren

### 1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

## 2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

## 3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

## 4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) Höhe der nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden
  - aa) Gewinn-und-Verlustrechnungen für das vorangegangene und das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder Beeinträchtigung;
  - bb) eine Gewinn-und-Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der HAFTZEIT, ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
  - cc) eine Gewinn-und-Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der HAFTZEIT, infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
  - dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten ERTRAGSAUSFALLSCHADEN beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn-und-Verlustrechnungen die Bestimmungen zum ERTRAGSAUSFALLSCHADEN zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

## 5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 6. Kosten





Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000,-- EUR, so ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

**§ 19 Unterversicherung**

Entspricht der Betrag der zuletzt gemeldeten PRÄMIENBEMESSUNGSGRUNDLAGE dem tatsächlich zu meldenden Betrag, wird der entschädigungspflichtige Schaden in voller Höhe ersetzt. Ergibt sich, dass der Betrag der zuletzt gemeldeten PRÄMIENBEMESSUNGSGRUNDLAGE niedriger war als der tatsächlich zu meldende Betrag, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Schadenbetrag verhält wie der zuletzt gemeldete Betrag zu dem tatsächlich vorhandenen Betrag.

**§ 20 Überversicherung**

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.



## **DEFINITIONEN ZUR SBS TOP/SACH TEIL A (AVB 2020) UND TEIL B (BBS 2020) (DS 2020)**

Die nachfolgend genannten, in dieser Police verwendeten Begriffe werden im Sinne dieser Police wie folgt definiert:

Definierte Begriffe sind in den Bedingungen in GROSSBUCHSTABEN aufgeführt.

### **Ablagerungsplatz**

Ort, an welchem Müll, Schutt und Ähnliches legal abgelagert werden darf, z.B. eine Deponie oder ein Entsorgungsdienstleister.

### **Allgemeinverfügung**

Eine Allgemeinverfügung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche von der zuständigen Behörde zur Regelung eines oder mehrerer Einzelfälle gegenüber einer Vielzahl von Unternehmen oder Privatpersonen getroffen wird und auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Allgemeinverfügung nennt die Adressaten üblicherweise nicht namentlich.

### **Anprall eines sonstigen Fahrzeugs**

Anprall eines sonstigen Fahrzeugs ist jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch die Berührung eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs.

### **Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### **Aussperrung**

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

### **Auswechselbarer Datenträger Siehe „Datenträger“**

### **Beschädigung**

Als Beschädigung versicherter Sachen gilt eine nachteilige Veränderung ihrer Sachsubstanz oder eine Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit, die nicht lediglich eine unwesentliche Veränderung ist. Eine Beschädigung liegt dagegen nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird. Eine unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Funktion der versicherten Sache nicht beeinträchtigt wird.

### **Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen (sofern dies im Rahmen der Inhaltsversicherung notwendig ist).

### **Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.



## **Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

## **Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Siehe „Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme“ Daten,

## **sonstige**

Siehe „sonstige Daten“

## **Datenträger**

Ein Datenträger ist ein Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen. Ein Datenträger ist auswechselbar, wenn es sich um einen nicht fest eingebauten, austauschbaren, normalerweise tragbaren Datenträger für Computer handelt, der anstelle der Festplatte als zusätzliches Medium zur Speicherung von Daten dient; hierzu zählen insbesondere externe Festplatten, USB-Sticks, CDs, Disketten und Sicherungsbänder, nicht jedoch Festplatten von Arbeitsplatzrechnern.

## **Diebstahl**

Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

## **Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines FALSCHEN SCHLÜSSELS oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem DIEBSTAHL auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß c) an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter den vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
  - aa) Einbruchdiebstahl gemäß b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
  - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES verwahrt werden;
  - cc) Raub außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß a) oder b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des VERSICHERUNGSSORTES durch DIEBSTAHL an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den DIEBSTAHL der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

VANDALISMUS NACH EINEM EINBRUCH liegt vor, wenn der Täter auf eine der oben in lit. a), c) oder f) bezeichneten Arten in den VERSICHERUNGSSORT eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.



### **Einzelverfügung**

Eine Einzelverfügung ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, welche die zuständige Behörde zur Regelung eines Einzelfalls trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Die Einzelverfügung nennt den Adressaten namentlich.

### **Epidemie**

Siehe Seuche

### **Erdbeben**

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Ein Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des VERSICHERUNGSORTES Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes, in welchem sich die versicherten Sachen unmittelbar vor der Erschütterung des Bodens befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **Erdrutsch**

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### **Ertragsausfallschaden**

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den FORTLAUFENDEN KOSTEN und dem Betriebsgewinn des Betriebes, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften kann.

### **Explosion**

Explosion ist eine auf den Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

### **Falscher Schlüssel**

Ein falscher Schlüssel ist ein Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.

### **Fortlaufende Kosten**

Fortlaufende Kosten sind hierbei Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer wegen rechtlicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeiten weiterhin erbringen muss, obwohl diese Kosten infolge des eingetretenen Schadens keinen unmittelbaren, direkten Gegenwert erbringen.

### **Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme**

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### **Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung



verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht ohnehin nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Zu den Feuerlöschkosten zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte.

### **Gemeiner Wert**

Gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

### **Haftzeit bei Ertragsausfallschäden**

Die Haftzeit

- beginnt mit dem Eintritt des Ertragsausfalls aufgrund des versicherten Sachschadens und
- endet mit dem Zeitpunkt, zu dem ein ERTRAGSAUSFALLSCHADEN nicht mehr besteht, längstens jedoch nach 24 Monaten seit Eintritt des Sachschadens.

### **Haftzeit bei Betriebsschließungsschäden**

Die Haftzeit

- beginnt mit dem Zeitpunkt der behördlichen Einzelanordnung und
- endet mit dem Ablauf, des Widerrufs oder der Aufhebung der behördlichen Anordnung, spätestens jedoch 30 Tage nach ihrem Beginn.

### **Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **Implosion**

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

### **Innerer Betriebsschaden**

Innere Betriebsschäden sind Schäden, die an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inkl. der Datenträger, Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations-, Medizintechnik und sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten

- durch eine Tätigkeit im Rahmen der Bedienung, Wartung, Umrüstung, Instandsetzung oder Reparatur an oder mit der Sache ohne eine zusätzliche mechanische Zwischeneinwirkung von außen

oder

- durch Eigenschaften oder Mängel der Sache selbst entstehen

### **Innere Unruhen**

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

### **Jahresmeldung**

Die Jahresmeldung ist die vom Versicherungsnehmer vorzunehmende Meldung an den Versicherer zum versicherten Risiko; sie umfasst

- die Angabe des Jahresumsatzes,
- weggefallene sowie neu hinzugekommene Betriebsstätten und deren Belegenheit.

### **Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.



### **Leitungswasser**

Leitungswasser ist Wasser, welches ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- e) Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen,
- f) Wasserbetten und Aquarien.

### **Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

### **Mehrkosten durch Preissteigerungen**

Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

### **Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte nicht möglich ist.

### **Meldepflichtige Krankheit/meldepflichtige Krankheitserreger**

Eine/mehrere meldepflichtige Krankheiten (oder meldepflichtige Krankheitserreger, im Folgenden auch „Erreger“) sind die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in seiner zum Schadenzeitpunkt gültigen Fassung aufgeführten Krankheiten/Erreger.

### **Neuwert**

Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Sinne des vorangegangenen Satzes zu berücksichtigen sind.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes.

### **Neuwertanteil**

Der Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt.

### **Nicht verschlossenes Gebäude**

Nicht verschlossen ist ein Gebäude, das seiner Konstruktion oder Ausführung nach nicht vollständig verschließbar ist oder zum Zeitpunkt des Schadens nicht verschlossen war.



### **Notwendige Daten und Programme**

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### **Pandemie**

Siehe Seuche

### **Plötzlich(es Ereignis)**

Ein Ereignis tritt plötzlich ein, sofern es überraschend und unerwartet ist.

### **Prämienbemessungsgrundlage**

Prämienbemessungsgrundlage sind die Nettoumsatzerlöse (Umsatzerlöse abzüglich der Umsatzsteuer und der Verbrauchsteuern) aller durch diesen Vertrag versicherten Unternehmen. Umsatzerlöse, die infolge der Geschäftstätigkeit der versicherten Unternehmen einer Firmengruppe untereinander entstehen, bleiben unberücksichtigt (konsolidierter Umsatz).

### **Raub**

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher DIEBSTAHL/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des VERSICHERUNGORTES – bei mehreren VERSICHERUNGORTEN innerhalb desjenigen VERSICHERUNGORTES, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll. Geschieht dies auf Transportwegen, so ist dies nur dann ein Raub im Sinne dieser Police, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das Gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als VERSICHERUNGORT vereinbarten Räume beauftragt sind.

### **Raub auf Transportwegen**

Bei RAUB auf Transportwegen stehen dem Versicherungsnehmer nur sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

### **Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

### **Rußbeaufschlagung**

Schäden durch Rauch oder Ruß, auch wenn diese nicht Folge eines BRANDES sind.

### Schäden anderer Art

Schäden anderer Art sind solche Schäden an beweglichen Gegenständen des Versicherungsnehmers, die unmittelbar durch einen BLITZSCHLAG auf dem VERSICHERUNGSSORT verursacht wurden; die beschädigten Gegenstände müssen nicht notwendigerweise zu den versicherten Sachen zählen.

#### Schadenereignis

Als einzelnes Schadenereignis gilt bei ERDBEBEN: Alle versicherten Sach- und ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN, die durch Erschütterung des Erdbodens innerhalb eines Zeitraums von zweiundsiebzig (72) Stunden entstehen.

Bei allen anderen Schäden: Alle versicherten Sach- und ERTRAGSAUSFALLSCHÄDEN, die durch ein einzelnes Ereignis entstehen.

### Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### Seuche

Eine Seuche ist eine sich schnell ausbreitende Infektionskrankheit. Sie kann die Formen einer Endemie, einer Epidemie oder einer Pandemie annehmen. Versichert sind ausschließlich solche Seuchen, die nicht die Form einer Epidemie oder einer Pandemie annehmen. Deshalb werden diese, nicht versicherten Formen im Folgenden ausführlich definiert:

#### EPIDEMIE

Eine Epidemie im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn

- der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG feststellt oder
- eine Regierungsstelle innerhalb Deutschlands (z.B. eine Landesregierung, die Regierung eines Bezirkes, einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises) eine epidemische Lage von besonderer Tragweite feststellt, z.B. in der Form eines Katastrophenfalles oder
- sich eine/ein auf Menschen übertragbare, ansteckende Infektionserkrankung oder Krankheitserreger einheitlicher Ursache, bei der die Zahl an Infizierten zunimmt und die Zahl an Neuinfektionen ansteigt, über den Bereich eines Bundeslandes hinaus ausbreitet.

Demzufolge ist eine epidemische Ausbreitung eine solche, die vom deutschen Bundestag oder einer Landes- oder Kommunal-Behörde festgestellt wird oder sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus ausbreitet.

#### PANDEMIE

Eine Pandemie im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt vor, wenn sich eine/ein auf Menschen übertragbare, ansteckende Infektionserkrankung oder Krankheitserreger einheitlicher Ursache, nicht auf ein örtlich beschränktes Gebiet beschränkt, sondern sich über ganze Landstriche, Länder oder sogar weltweit ausbreitet. Die Pandemie muss von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder einer vergleichbaren Organisation als solche ausgerufen werden.

Eine pandemische Ausbreitung liegt also dann vor, wenn die WHO eine Pandemie ausruft.

### Sonstige Daten und Programme

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder FÜR DIE GRUNDFUNKTION EINER VERSICHERTEN SACHE NOTWENDIG noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.





### **Streik**

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

### **Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **Tagesentschädigung**

Die Tagesentschädigung entspricht 75% des Tages-Netto-Umsatzes des dem Schließungszeitraum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

### **Tages-Netto-Umsatz**

Der Tages-Netto-Umsatz besteht aus den Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb oder der versicherten Betriebsstätte, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein ERTRAGSAUSFALLSCHADEN nicht mehr entsteht, infolge der Betriebsschließung nicht erwirtschaften konnte.

### **Terrorakte**

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### **Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

### **Unvorhergesehen eintretende Schäden**

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

### **Ursachenidentität**

Eine Ursachenidentität liegt vor, wenn die Anordnung wegen derselben Krankheit/denselben Erregern ergeht, unabhängig davon, ob jeweils die gleiche oder unterschiedliche Behörde/Behörden handelt/handeln.

### **Vandalismus nach einem Einbruch**

Siehe „Einbruchdiebstahl“



### **Vandalismus**

Vandalismus ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Sachen.

### **Verschleißteile**

Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

### **Versicherungsort**

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke, Gebäude oder Räume von Gebäuden.

### **Vertragsstrafen**

Vertragsstrafen sind vor Eintritt des Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen.

### **Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### **Wertsachen**

Bargeld, Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), außerdem – sofern es sich nicht um Vorräte handelt – Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, die nicht dem Raumschmuck dienen.

### **Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen**

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

### **Zeitwert**

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

### **Zerstörung**

Zerstörung ist eine Einwirkung mit der Folge, dass die bestimmungsmäßige Brauchbarkeit der Sache vollständig aufgehoben wird.



In Ergänzung der „Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Sach (Teil B)  
gelten die nachfolgend genannten Risiken als mitversichert!

## KLAUSELN ZUR SBSTOP-VERSICHERUNG/SACH (TEIL B)

§ 1 Bauvorhabenschutz .....	1	§ 9 Inhalt von Warenautomaten .....	3
§ 2 Bekämpfung von Schädlingen .....	1	§ 10 Reinigung und Desinfektion (Tatortreiniger) .....	3
§ 3 Garantie- und Serviceleistungen bei technischen Geräten .....	1	§ 11 Überspannungsschäden.....	3
§ 4 GAP-Deckung für geleaste oder fremdfinanzierte Sachen.....	2	§ 12 Ausstellungs- und Messegüter.....	3
§ 5 Kühlgutdeckung.....	2	§ 13 Diebstahl von Bargeld aus Fahrzeugen.....	3
§ 6 Diebstahl von Geschäftsfahrrädern zur dienstlichen Nutzung .....	2	§ 14 Außenversicherung.....	3
§ 7 Grobe Fahrlässigkeit.....	2	§ 15 Elektronische Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes .....	4
§ 8 Containerdiebstahl.....	3	§ 16 Mobile Kommunikationsmittel .....	4
		§ 17 Investitionsvorsorge.....	4

### § 1 Bauvorhabenschutz

1. Wird der Betrieb einer Verkaufsfiliale des Versicherungsnehmers infolge einer Zuwegungsstörung durch eine im Umkreis von 100 Metern befindlichen mindestens vier Wochen andauernden kommunalen/städtischen Baumaßnahme negativ beeinträchtigt, so werden die Kosten für erforderliche umsatzertaltende Maßnahmen, wie z.B. die Anmietung von Verkaufsfahrzeugen, Werbemaßnahmen u.Ä., bis zu einer Summe von 15.000,- EUR ersetzt.
2. Die Leistung ist ausgeschlossen für Baustellen, die bei Abschluss dieses Bauvorhabenschutzes bereits öffentlich bekannt gemacht oder begonnen wurden. Sofern der Versicherungsnehmer Leistungen aus einem städtischen oder kommunalen Baustellenfonds o.Ä. erhält, werden diese auf die Leistungen aus dem Bauvorhabenschutz angerechnet.

Es erfolgt ausdrücklich kein Ersatz für etwaige Umsatz- oder Ertragsausfälle.

### § 2 Bekämpfung von Schädlingen

1. Der Versicherer organisiert die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn das versicherte Objekt von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Der Versicherer übernimmt die Kosten, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall telefonisch gemeldet hat und der Versicherer die Leistungen organisiert.

Die Kostenübernahme ist auf 3.000,- EUR begrenzt.

2. Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn erkennbar war.
- 3.

### § 3 Garantie- und Serviceleistungen bei technischen Geräten

1. Erstattet werden im Schadenfall auch gerätegebundene Garantie- und Serviceleistungen für elektronische Betriebseinrichtungen, welche im Zuge eines versicherten Sachschadens und nach Eintritt eines Totalschadens der versicherten Sache nicht auf das neue Gerät übertragbar und/oder erstattungsfähig sind und bei einer Wiederbeschaffung neu aufgewendet werden müssen.
2. Ersetzt werden nur tatsächlich anfallende Kosten, sofern der Zusatzbaustein „Elektronikversicherung“ eingeschlossen wurde und als versichert gilt.

#### § 4 GAP-Deckung für geleaste oder fremdfinanzierte Sachen

1. Sollte sich bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung herausstellen, dass der Entschädigungsbetrag geringer ist als der Restwert der Finanzierung bzw. des Leasingvertrages, so gilt dieser höhere Wert als Entschädigungsleistung. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000,- EUR je Versicherungsfall.

#### § 5 Kühlgutdeckung

1. Im Rahmen der Kühlgutdeckung besteht Versicherungsschutz, wenn durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Kühlsystemen (Kühlräume, -schränke, -zellen) auf dem Versicherungsgrundstück gelagerte Waren und Vorräte (Kühlgut) einschließlich deren Verpackung beschädigt, zerstört oder unbrauchbar werden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die eingetreten sind – durch Stromabschaltung durch den Energieversorger infolge Zahlungsrückstand;
  - durch nicht sorgfältig eingehaltene Bedienungs- und Wartungsvorschriften;
  - durch gewöhnliche Abnutzung der Kühleinrichtung sowie infolge von Alterserscheinungen, Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen;
  - durch natürliche Veränderung der Ware;
  - durch unsachgemäße oder mangelhafte Vorbehandlung oder Verpackung der Ware sowie durch nicht einwandfreien Zustand der Ware bei Einlagerung;
  - durch unsachgemäßes Einfrieren oder unsachgemäße Lagerung;
  - durch vorzeitige Inbetriebnahme nach einem Schadenfall vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung der Kühlanlage und vor Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes.Keine Ersatzleistung erfolgt ferner für Waren, deren Verbrauchsdatum zum Zeitpunkt des Schadens überschritten ist.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Temperaturen regelmäßig zu kontrollieren. Wird eine automatische Warneinrichtung für Temperaturmessungen benutzt, muss diese funktionsfähig installiert und zwingend zu einer Kontrollperson aufgeschaltet sein.
4. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.
- 5.

#### § 6 Diebstahl von Geschäftsfahrrädern zur dienstlichen Nutzung

1. In Erweiterung des § 1 Nr. 1 der besonderen Bedingungen zur SBSTop/Sach (Teil B) leistet der Versicherer Entschädigung für einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern (einschließlich E-Bikes und E-Roller). Folgendes gilt zu beachten:
  - a) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
  - b) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn
    - das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein abschließbares Stahlseil oder eine abschließbare Stahlkette gesichert war (auch während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen)) und wenn außerdem
    - der Diebstahl zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
  - c) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.
  - d) Der Versicherungsnehmer hat die Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.
  - e) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von vier Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
3. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 6.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

### § 7 Grobe Fahrlässigkeit

1. Gemäß § 3 Nr. 2 der Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Sach (Teil B) ist der Versicherer bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Repräsentanten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
2. Sofern der Gesamtschaden 25.000,- EUR nicht übersteigt, verzichtet die SHB Allgemeine Versicherung VVG bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer oder seiner Repräsentanten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Missachtung von vertraglichen Obliegenheiten. Wird die Summe von 25.000,- EUR überschritten, so wird der Einwand der groben Fahrlässigkeit auf den Gesamtschadenbetrag angewendet.

### § 8 Containerdiebstahl

1. Im Rahmen der Versicherung gegen die Gefahren Einbruchdiebstahl und Raub leistet der Versicherer Entschädigung für gemietete, auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Umgebung stehende Verkaufscontainer inkl. deren Inhalt.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 15.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

### § 9 Inhalt von Warenautomaten

1. Im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung gelten Verkaufsvorräte und Bargeld in Warenautomaten, die sich außerhalb der Versicherungsräume, aber auf dem Versicherungsgrundstück befinden, als mitversichert.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 3.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

### § 10 Reinigung und Desinfektion (Tatortreiniger)

1. Der Versicherer organisiert nach einem Einbruchdiebstahl, bei dem der Dieb in einen Raum eingebrochen ist, einen spezialisierten Reinigungsdienst, der eine besondere Reinigung und Desinfizierung der versicherten Räumlichkeiten durchführt.  
Der Versicherer übernimmt die Kosten für die besondere Reinigung, wenn die versicherten Räumlichkeiten stark verschmutzt worden sind und der leistungspflichtige Schaden 5.000,- EUR übersteigt.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 1.000,- EUR je Versicherungsfall.

### § 11 Überspannungsschäden

1. In Ergänzung zu § 3 Nr. 1.a) dd) aaa) der Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Sach (Teil B) gelten generell alle Überspannungsschäden als mitversichert.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 3.000,- EUR je Versicherungsfall für Überspannungsschäden, welche nicht durch Blitz verursacht wurden. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

### § 12 Ausstellungs- und Messegüter

1. In Ergänzung zu § 3 Ziff. 3 gelten Ausstellungs- und Messegüter (z.B. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke) auf dem direkten Weg vom Betriebsgrundstück zum Ausstellungsort als mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn der Versicherungsnehmer keinen Schadenersatz von Dritten (z.B. Spediteur) erlangen kann.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 50.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

### § 13 Diebstahl von Bargeld aus Fahrzeugen

1. In Ergänzung zu § 3 Nr. 4 und 5 gelten Transporte von Bargeld mit betriebseigenen Fahrzeugen und eigenen Mitarbeitern zwischen den Filialen und der/n Sammelstelle/n (Produktionsstandort/e) als versichert. Als Bargeld gelten die Einnahmen des versicherten Unternehmens aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit in den Filialen.



2. Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn sich das Bargeld während des Transportes in einem fachgerecht montierten Sicherheitsbehältnis (z.B. CCS-Fahrzeugtresor) befindet, welches nur von berechtigten Mitarbeitern am Sammelplatz geöffnet werden kann. Während der Be- und Entladephase gilt Versicherungsschutz nur, wenn das Fahrzeug in verkehrsüblicher Weise verschlossen ist.
3. Der Versicherungsnehmer gibt einmal jährlich die Anzahl und die amtlichen Kennzeichen der für die Bargeldtransporte genutzten Fahrzeuge bekannt.
4. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 20.000,- EUR je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt 500,- EUR.

#### **§ 14 Außenversicherung**

1. Im Rahmen der Versicherung gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasser und Sturm/Hagel gelten Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch außerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, als versichert gebracht.

#### **§ 15 Elektronische Betriebseinrichtung außerhalb des Versicherungsortes**

1. Anlagen der elektronischen Betriebseinrichtung, die sich vorübergehend zu Reparatur-, Instandsetzungs-, Überholungs- oder Wartungsarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken außer Haus befinden, sind mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Befinden sich diese vorübergehend zu anderen Zwecken außerhalb des Versicherungsortes, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich gegen die Gefahren Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Überdruckschallwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen nur, wenn diese in verkehrsüblicher Weise verschlossen waren.
3. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 25.000,- EUR je Versicherungsfall. Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt wird noch in Abzug gebracht.

#### **§ 16 Mobile Kommunikationsmittel**

Mobile Kommunikationsmittel (Handys, Smartphones, Laptops etc.), welche ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen, gelten innerhalb des Versicherungsortes als mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

#### **§ 17 Investitionsvorsorge**

1. Für Investitionen, die zu einer Erhöhung der versicherten Sachwerte führen, besteht Versicherungsschutz über die vereinbarte Entschädigungsgrenze für Sachwerte und Kosten hinaus. Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze zuzüglich der vereinbarten Vorsorgesumme für Investitionen.
2. Voraussetzung für die Regelung nach a) ist, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von vier Monaten nach Fertigstellung oder Erwerb die Investition dem Versicherer anzeigt. Nach Ablauf dieser Frist besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze ohne die Investitionsvorsorgesumme.
3. Der Versicherer ist berechtigt, aufgrund der angezeigten Investition die vertraglich vereinbarte Entschädigungsgrenze neu festzusetzen und ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder des Erwerbs prämiensrelevant zu dokumentieren.
4. Die Entschädigungsgrenze für die Investitionsvorsorgesumme beträgt 500.000,- EUR.



Für das Vertragsverhältnis gelten die mit dem Versicherungsschein ausgehändigten Bedingungen.

## BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR SBS TOP/HAFT (TEIL C)

(BBH 2020)

### Abschnitt 1 – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall .....	1
§ 2 Versicherungssummen .....	2
§ 3 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen	2
§ 4 Versichertes Risiko .....	3
§ 5 Vorsorgeversicherung.....	3
§ 6 Leistungen der Versicherung .....	3
§ 7 Begrenzung der Leistungen .....	4
§ 8 Ausschlüsse.....	4
§ 9 Mitversicherte Person.....	6
§ 10 Abtretungsverbot .....	6
§ 11 Übergang von Ersatzansprüchen.....	6

### Abschnitt 2 – Die einzelnen Haftpflichtbausteine

§ 12	
Betriebshaftpflichtversicherung.....	7
§ 13 Produkthaftpflichtversicherung.....	12
§ 14 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.....	12
§ 15 Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen .....	16
§ 16 Privathaftpflicht-Versicherung .....	18

Auf der Grundlage des Allgemeinen Teils der Versicherungsbedingungen (AVB 2020) besteht Versicherungsschutz im nachfolgend vereinbarten Umfang:

Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach den AVB 2020, den Besonderen Bedingungen (BBH 2020) sowie den individuellen Vereinbarungen.

### Abschnitt 1 – Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung

#### § 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht für das versicherte Risiko im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

## § 2 Versicherungssummen

Aufgeführte Summenbegrenzungen einzelner Positionen werden auf die genannten Deckungssummen angerechnet.

### 2.1 Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung

#### 2.1.1 Deckungssummen

Die Deckungssummen für die unter § 12 aufgeführte Betriebshaftpflichtversicherung und die unter § 13 aufgeführte Produkthaftpflichtversicherung betragen je Versicherungsfall 20 Mio. EUR für Sachschäden, 15 Mio. EUR für Personenschäden und 5 Mio. EUR für mitversicherte Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf diese Summen begrenzt.

#### 2.1.2 Sublimits

##### 2.1.2.1 Folgende Deckungssummen gelten innerhalb der Haftpflichtdeckung für Sachschäden als Höchstersatzleistung vereinbart:

Für Mietsachschäden gemäß Ziff. 12.3.2.1 beträgt die Höchstersatzleistung 150.000, – EUR je Versicherungsfall, höchstens jedoch 300.000, – EUR je Versicherungsjahr, für Mietsachschäden gemäß Ziff. 12.3.2.2 die vereinbarte Deckungssumme.

Für Abhandenkommen von Schlüsseln gemäß Ziff. 12.3.3 beträgt die Höchstersatzleistung 50.000, – EUR je Versicherungsfall, höchstens jedoch 100.000, – EUR je Versicherungsjahr.

##### 2.1.2.2 Für Internet-Risiken gemäß Ziff. 12.2.9 ist die Höchstersatzleistung begrenzt auf 100.000, – EUR je Versicherungsjahr.

### 2.2 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Die Deckungssumme für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß § 14 beträgt je Versicherungsfall 2 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden. Diese Versicherungssumme bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Diese Deckungssumme steht nicht separat zur Verfügung, sondern nur im Rahmen der unter a) genannten Deckungssummen.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Versicherungsfall mit 500, – EUR.

### 2.3 Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

Die Deckungssumme für die unter § 15 aufgeführte Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen beträgt 150.000, – EUR. Die Deckungssumme ist der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

### 2.4 Privathaftpflicht-Versicherung

Die Deckungssummen für die Privathaftpflicht-Versicherung gemäß § 16 betragen je Versicherungsfall 20 Mio. EUR für Sachschäden, 15 Mio. EUR für Personenschäden und 1 Mio. EUR für mitversicherte Vermögensschäden. Für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie 1 Mio. EUR für Vermögensschäden.

### 2.5 Zusätzliche Deckungssumme

Für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden aufgrund von Schadenereignissen, die entstehen durch Brand und Explosion, ausgehend von einer stationären Betriebsstätte/Filiale, nicht jedoch für Mietsachschäden durch Brand und Explosion, wird eine zusätzliche Deckungssumme von 7,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist die Höchstentschädigung dieser Deckungssummenerweiterung auf 7,5 Mio. EUR begrenzt.

## § 3 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

### 3.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

### 3.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.



#### § 4 Versichertes Risiko

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 4.2 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in § 5 näher geregelt sind.
- 4.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

#### § 5 Vorsorgeversicherung

- 5.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.  
  
Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
  - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 5.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 5.1 (2) auf den Betrag von 3 Mio. EUR für Personen- und/oder Sachschäden und – soweit vereinbart – 100.000,- EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 5.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### § 6 Leistungen der Versicherung

- 6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 6.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## § 7 Begrenzung der Leistungen

- 7.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.  
Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 7.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 7.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 7.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt).
- 7.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 7.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 7.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 7.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## § 8 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 8.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 8.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
  - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;

- 8.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 8.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 12.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages;
- 8.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mit versicherten Personen gehören;  
  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
  - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
  - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
  - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
  - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
  - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Ziff. 8.4 und Ziff. 8.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 8.4 und Ziff. 8.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 8.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- 8.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 8.6 und Ziff. 8.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 8.6 und Ziff. 8.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 8.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 8.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 8.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- 8.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht
- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftung).
- Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen)
  - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; – Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 8.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 8.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 8.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 8.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 8.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 8.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 8.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 8.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## § 9 Mitversicherte Person

- 9.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 5) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 9.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## § 10 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## § 11 Übergang von Ersatzansprüchen

- 11.1 Übergang von Ersatzansprüchen  
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

## Abschnitt 2 – Die einzelnen Haftpflichtbausteine

### § 12 Betriebshaftpflichtversicherung

#### 12.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der §§ 1–11 dieser Bedingungen und der nachfolgenden Bestimmungen – und soweit diese keine besonderen Regelungen vorsehen, im Rahmen der AVB 2020 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz umfasst alle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen rechtlich nicht selbstständigen Betriebsstätten/Betriebseinrichtungen sowie betriebsübliche Nebenrisiken.

#### 12.2 Allgemeines Betriebsrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebs-, berufs- und branchenüblichen Risiken, insbesondere

##### 12.2.1 Auslieferung

- aus der eigenen Lieferung bestellter Waren an Kunden;
- aus dem Vertrieb mit Verkaufswagen, wobei die Haftung aus dem Kraftfahrzeugbetrieb ausgeschlossen bleibt (Ziff. 12.4.1 dieser Bedingungen).

##### 12.2.2 Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden;
- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten, nicht <sup>^</sup> jedoch bei unterirdischen Arbeiten größeren Umfangs, wie Bau eines Tunnels etc. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; – der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

Versicherungsschutz besteht bis zu der für Sachschäden vereinbarten Deckungssumme.

##### 12.2.3 Belegschafts- und

Besucherhabe

Mitversichert ist die gesetzliche

Haftpflicht

- aus dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher mit Ausnahme von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen. Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese vor.

##### 12.2.4 Betriebssportgemeinschaften/Betriebsveranstaltungen

- der Betriebssportgemeinschaften und aus Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflügen und -feiern). Mitversichert ist insoweit auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung in oder der Teilnahme an diesen, soweit nicht das private Haftpflichtrisiko betroffen ist.

##### 12.2.5 Sozialeinrichtungen/Sanitätsstationen

- des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr; nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- aus Sanitätsstationen und der Verwendung von medizinischen Apparaten und Geräten sowie aus der Beschäftigung von Betriebsärzten und Sanitätspersonal.

#### 12.2.6 Weitere Betriebsrisiken

- aus Besitz, Unterhaltung und Verwendung von
  - a) auf dem Betriebsgrundstück befindlichen Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladevorrichtungen, nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
  - b) Werbeeinrichtungen, Verkaufsstellen,
  - c) giftigen, feuergefährlichen und explosiven Stoffen, aus dem Vorhandensein elektrischer Hoch- und Niederspannungsanlagen und aus der genehmigten gelegentlichen Abgabe von elektrischer Energie,
    - aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen und Produktvorführungen,
    - aus der Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
    - aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr),
    - des Versicherungsnehmers als Tierhalter, soweit die Tiere betrieblichen Zwecken dienen.

#### 12.2.7 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 3.1 dieser Bedingungen wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

#### 12.2.8 Tätigkeitsschäden

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 8.6 und 8.7 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer die Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.



Ausgeschlossen bleiben

- a) Be- und Entladeschäden einschließlich der Ladung (siehe Ziff. 12.3.4);
- b) Leitungsschäden;
- c) Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

#### 12.2.9 Internet-Risiken

##### 12.2.9.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziff. 8.15 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger).

##### 12.2.9.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 8.3 dieser Bedingungen gilt insoweit als nicht anwendbar.

##### 12.2.9.3 Risikobegrenzung/Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche aufgrund nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access, Host-, Full-Service Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Anbieten von Vertrauensdiensten im Sinne des VDG;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ferner Ansprüche,

- a) die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronischen Informationen (z.B. Spamming);
  - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden können;
  - Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- b) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftragsgebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- c) die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen.





### 12.3 Deckungserweiterungen

Der Versicherungsschutz für die Betriebshaftpflichtversicherung wird gegenüber den Allgemeinen Bedingungen des Abschnitts 1 (§§ 1 – 11) wie folgt erweitert:

#### 12.3.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 8.9 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten; durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- b) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

zu Abs. b) und c):

Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

Besonderer Vereinbarung bedarf auch die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl. sowie eine Erweiterung des Exports-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.

#### 12.3.2 Mietsachschäden

##### 12.3.2.1 Mietsachschäden (Dienstreisen)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 8.6 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen.

Nicht versichert sind jedoch

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, geht dieser vor.

##### 12.3.2.2 Mietsachschäden an Betriebsräumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 8.6 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen, nicht jedoch an deren Ausstattung. Verkaufscontainer werden Gebäuden/Räumen gleichgestellt.

Nicht versichert sind die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit der Versicherungsschutz durch Sachversicherungen besteht, geht dieser vor.

Ziff. 9.10 dieser Bedingungen findet keine Anwendung. 12.3.2.3 Zu

vorgenannten Ziff. 12.3.2.1 und 12.3.2.2 gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitern;



- Schäden an Aufzügen aller Art und Elektro- und Gasgeräten.

#### 12.3.3 Abhandenkommen von Schlüsseln

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 3.2 dieser Bedingungen und abweichend von Ziff. 8.6 dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, elektronischen Schlüsseln und Transpondern (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs). Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

#### 12.3.4 Be- und Entladen fremder Fahrzeuge, Container

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 8.7 (1) dieser Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß Ziff. 8.7 (1) dieser Bedingungen die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

#### 12.3.5 Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 12.4.1 – die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Gebrauch

- von Kraftfahrzeugen, auch Hub- und Gabelstaplern, die nur innerhalb von Betriebsgrundstücken oder von Betriebshallen oder innerhalb von geschlossenen (dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglichen) Baustellen, nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen, verkehren.

Mitversichert ist das behördlich erlaubte Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen mittels

- aller Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h;
- aller selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder von Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse Ziff. 4.1 (2) und Ziff. 5.3 (1) dieser Bedingungen.

Ferner darf das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

### 12.4 Begrenzung des Deckungsumfanges

Nicht versichert ist die Haftpflicht

#### 12.4.1 Kraft- und Wasserfahrzeuge

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;
- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach den vorstehenden Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.



Eine Tätigkeit der in den beiden ersten Absätzen genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 12.4.2 Luftfahrzeuge

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
- aus Tätigkeit (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

#### 12.4.3 Weitere Risikobegrenzungen

- aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung);
- aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung **zu** Handelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
- aus Schäden an Kommissionsware;
- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen;
- wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen. – wegen Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

#### 12.4.4 Arbeitsunfälle von im Ausland eingestellten Personen

- aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind; eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziff. 8.9 dieser Bedingungen);

#### 12.4.5 Kriegsrisiken / höhere Gewalt

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 12.4.6 Vertragsstrafen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### 12.5 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Betriebe oder von Teilen derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Betriebsangehörigen einschließlich eingliederter Leiharbeiter und Praktikanten für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer befristet auf ein Jahr nach Ausscheiden.



Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII handelt.

### § 13 Produkthaftpflichtversicherung

Versichert sind Personen- und Sachschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten verursacht wurden.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen- und Sachschäden aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften – insoweit abweichend von § 1 und Ziff. 8.3 dieser Bedingungen – und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

### § 14 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

#### 14.1 Gegenstand der Versicherung

14.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziff. 8.10 (b) dieser Bedingungen – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziff. 14.2. fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziff. 3.1 dieser Bedingungen Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Sogenannte Kleingebinde, das sind Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 200 l/kg, wenn die Gesamtlagermenge unter 2.000 l/kg liegt, werden nicht als Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes betrachtet. Die Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die unter die Wassergefährdungsklasse 3 fallen, ist nicht versichert. Wird eine der Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von Ziff. 4.1 (2) dieser Bedingungen – der Versicherungsschutz für Kleingebinde vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung; für diesen Fall gelten dann die nachstehend aufgeführten Zusatzbedingungen:

#### A. WHG-Anlagen

Abweichend von Ziff. 14.2.1 dieser Bedingungen sowie nach Maßgabe der übrigen Bedingungen des § 14, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden gemäß Ziff. 14.1 dieser Bedingungen durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), aus Anlagen (ausgenommen Abwasseranlagen) des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UmweltsHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich genannten Risiken.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

Die Bestimmungen der Ziff. 4.1 und des § 5 dieser Bedingungen – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziff. 4.1 (2) dieser Bedingungen – Erhöhungen und Erweiterungen – findet keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen versicherter Risiken.

#### B. Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abweichend von Ziff. 14.2.4 dieser Bedingungen sowie nach Maßgabe der übrigen Bedingungen der Ziff. 14.1, ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden gemäß Ziff. 14.1.1 dieser Bedingungen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), aus Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder aus Abwasser oder aus dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder



Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Unter diesen Versicherungsschutz fallen ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich genannten Risiken.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangen.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 8.14 (1) dieser Bedingungen findet insoweit keine Anwendung.

Die Bestimmungen der Ziff. 4.1 und des § 5 dieser Bedingungen – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Ziff. 4.1 (2) dieser Bedingungen – Erhöhungen und Erweiterungen – findet keine Anwendung; hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen versicherter Risiken.

14.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

14.1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in ein Gewässer gelangen.

#### 14.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

14.2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Die Mitversicherung aufgrund besonderer Antragstellung und Risikoprüfung ist möglich;

14.2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen);

14.2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

14.2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

Abweichend von Abs. 1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Fettabscheidern (nicht aber von Leichtstoff-, z.B. Benzinabscheidern). Andere Abwasseranlagen sind nur versichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

14.2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (Umwelt-HG-Anlagen/Pflichtversicherung);

14.2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 14.2.1–14.2.5 dieser Bedingungen oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 14.2.1–14.2.5 dieser Bedingungen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

#### 14.3 Ohne besonderen Antrag sind mitversichert

Heizöl bis 30.000 Liter Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück. Thermoöl bis 10.000 Liter Gesamtlagermenge je Betriebsgrundstück. Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, erlischt die beitragsfreie Mitversicherung und es bedarf einer besonderen Vereinbarung.

#### 14.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 dieser Bedingungen – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 14.1 dieser Bedingungen mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der



Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

#### 14.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

##### 14.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes

oder

- aufgrund behördlicher Anordnung.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 14.1 dieser Bedingungen mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

##### 14.5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 14.5.1 dieser Bedingungen werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet dessen übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

##### 14.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

###### 14.5.3.1 • dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

- alles ihm Zumutbare zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
- auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

Oder

###### 14.5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahme abzustimmen.

##### 14.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 14.5.3 dieser Bedingungen genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 14.5 dieser Bedingungen vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 14.5.3 dieser Bedingungen genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

##### 14.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000, – EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und insgesamt je Versicherungsjahr ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 500, – EUR selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.



Wurden die Aufwendungen zur Schadensabwehr auf Weisung des Versicherers getätigt, so gilt das Vorstehende der Ziff. 14.5.5 nicht.

- 14.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der vorstehenden Ziff. 14.5.1 dieser Bedingungen decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 14.1 dieser Bedingungen mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### 14.6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 14.6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;
- 14.6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen;
- Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 14.6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen;
- 14.6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die aus anderen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz besteht;
- 14.6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;
- 14.6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;
- 14.6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);
- 14.6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen;
- 14.6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 14.6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 14.6.11 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken handelt, deren Bestandteilen und Zubehör;
  - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durchschlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 14.6.12 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;
- 14.6.13 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher



Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

14.6.14 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen;

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

14.6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

14.6.16 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

14.7 Versicherungssumme, Maximierung, Serienschadenklausel, Selbstbehalt

14.7.1 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die in Ziff. 2.2 dieser Bedingungen angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende

Versicherungsfälle – durch dieselbe Umwelteinwirkung oder

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziff. 7.3 dieser Bedingungen wird gestrichen.

14.7.2 Der Versicherte hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500, – EUR selbst zu tragen.

14.8 Nachhaftung

14.8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 14.1 dieser Bedingungen mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses angerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.





14.8.2 Ziff. 14.8.1 dieser Bedingungen gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### 14.9 Versicherungsfälle im Ausland

Eingeschlossen sind im Umfang von § 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziff. 8.9 dieser Bedingungen – auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne des § 4 dieser Bedingungen im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne des § 4 dieser Bedingungen nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

### § 15 Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen

#### 15.1 Gegenstand der Versicherung

15.1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 15.1.2 dieser Bedingungen genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Mitversicherte Personen sind Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellte. Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

#### 15.1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

15.1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 15.1 dieser Bedingungen erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind Unternehmen im Sinne von § 290 Abs. 1 und Abs. 2, § 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.



## 15.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist in Abweichung von Ziff. 15.1 dieser Bedingungen die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

## 15.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

### 15.3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

### 15.3.2 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

## 15.4 Versicherungsumfang

### 15.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

### 15.4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die Versicherungssumme in Höhe von 150.000,- EUR der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Kosten sind darin inbegriffen. Kosten sind insbesondere: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

### 15.4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde, – aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

### 15.4.5 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der



Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

15.4.6 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag selbst (Selbstbehalt).

#### 15.5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- 15.5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
- 15.5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 15.1.1 dieser Bedingungen geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ebenfalls ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kin-der, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 15.5.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands ergangen sind – wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 15.5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;
- 15.5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);
- 15.5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 15.5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 15.5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- 15.5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;
- 15.5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrundeliegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;
- 15.5.11 sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte (wie z.B. baulichen Veränderungen), den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben, werden vom Versicherer nicht ersetzt.

#### § 16 Privathaftpflicht-Versicherung

Während der Laufzeit dieses Vertrages besteht eine Privathaftpflicht-Versicherung für folgende Personen:

- a) für den Versicherungsnehmer;
- b) bei einer AG für die Vorstandsmitglieder;
- c) bei einer GmbH für die Geschäftsführer im Sinne des GmbH-Gesetzes (nicht Gesellschafter, die keine Geschäftsführer sind);
- d) bei einer OHG für die vertretungsberechtigten persönlich haftenden Gesellschafter;



Allgemeine  
Versicherung  
VVG

- e) bei einer KG für die Komplementäre (nicht Kommanditisten);
- f) bei einer KGaA für die Komplementäre (nicht Aktionäre).

Für die Versicherung als Privatperson (Privathaftpflicht-Versicherung) gelten ausschließlich die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privathaftpflicht-Versicherung SHB 2018-Exklusiv (BBR AHB 2018 SHB-Exklusiv, Stand 01.02.2019).



Allgemeine  
Versicherung  
VVaG

# **BESONDERE BEDINGUNGEN UND RISIKOBESCHREIBUNG ZUR PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG SHB 2018 EXCLUSIV**

(BBR AHB 2018 SHB-Exclusiv, Stand 01.02.2019)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Versichertes Risiko
2. Mitversicherte Personen
3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern
4. Auslandsschäden
5. Mitversicherte Tätigkeiten
6. Fahrzeuge! Sportgeräte
7. Tiere
8. Immobilien
9. Gewässerschaden
10. Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
11. Mietsachschäden
12. Mitversicherung von Vermögensschäden
13. Schlüsselverlust
14. Mitversicherung von Forderungsausfällen
15. Nachversicherungsschutz
16. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit
17. Leistung bei fehlender Haftung
18. Elektronischer Datenaustausch ! Internetnutzung
19. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen
20. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
21. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserung
22. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie
23. Versehentliche Obliegenheitsverletzung
24. Vorsorgeversicherung



## 1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018 SHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung als Privatperson.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer sowie die in Ziffer 2 aufgeführten mitversicherten Personen.

2. Mitversicherte Personen (\* gilt nicht für den Single-Tarif) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie die:

2.1 des Ehegatten / des nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;\*

2.2 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet ist, keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt und im Antrag mit Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum aufgeführt wurde;\*

2.3 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) der vorgenannten Personen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft: die Kinder sind minderjährig;\*

1. sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Dies gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.\*
2. sie warten (bis zu einem Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder auf den Beginn des freiwilligen Wehrdienstes des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (auch wenn zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird).\*
3. sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung, freiwilligen Wehrdienst, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres;\*
4. für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen, und zwar bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum 30. Lebensjahr. Darüber hinaus besteht der Versicherungsschutz gemäß Abschnitt (2.5) weiter, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.\*
5. es besteht Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 15 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XI (ab Pflegestufe I);\*
6. der Versicherungsnehmer oder dessen Ehegatte wurde aufgrund psychischer Erkrankungen oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung vom Vormundschaftsgericht als Betreuer bestellt;\*
7. der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung.\*
8. 2.4 von vorübergehend – **maximal ein Jahr** – in den Familienverbund eingegliederten unverheirateten Personen (z. B. Aupair, Austauschschüler) sowie von minderjährigen Übernachtungsgästen im Haushalt des Versicherungsnehmers, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;\*



2.5 von weiteren mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (mit Ausnahme von Wohngemeinschaften und verheirateten Kinder), sofern diese bei ihm behördlich gemeldet sind und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzen. Eltern und Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines Ehegatten sind auch mitversichert, wenn sie in einer Pflegeeinrichtung leben. \*

Haftpflichtansprüche dieser Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen.

2.6 Gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt. \*

### 3. Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern

Abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2018 gilt:

mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

### 4. Auslandsschäden

4.1 Sofern eine Korrespondenzanschrift im Inland vorhanden und der SEPA-Einzug der Beiträge von einem deutschen Konto möglich ist, ist für

(1) unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und

(2) sonstige vorübergehende weltweite Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren abweichend von Ziff. 7.9 der AHB 2018 die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen mitversichert.

4.2 Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß aus der in Nr. 8.1 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

4.3 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 60.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von der SHB Versicherung zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

4.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen ist die Versicherungssumme auf pauschal 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt.

4.6 Europa bedeutet: Europa im geographischen Sinne zuzüglich den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.



## 5. Mitversicherte Tätigkeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen

5.1 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

5.2 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

5.3 als Tagesmutter / Tageseltern / Babysitter:

versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) oder Babysitter, insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von bis zu 5 zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche

- (1) der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt);
- (2) der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern; wegen Personenschäden.

Nicht versichert sind die Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.

5.4 aus dem selbstständigen, nebenberuflichen

- (1) Verkauf auf Flohmärkten und Basaren;
- (2) Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung und Schmuck;
- (3) Erteilen von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie von Fitnesskursen;
- (4) Änderungsschneiderei und Handarbeit;
- (5) Annahme von Sammelbestellungen;
- (6) Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,





wobei der Einschluss nur gilt, wenn der Jahresumsatz höchstens 12.000 € beträgt, keine Arbeitnehmer beschäftigt werden und hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht. Sofern der Jahresgesamturnsatz den o. g. Beitrag übersteigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.5 aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

5.6 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Versichert ist gesetzliche Haftpflicht folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit:

- (1) im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigter Personen;
- (2) Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;
- (3) Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- (4) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

5.7 aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- (1) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
- (2) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach §40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach §1897 (6) BGB.

Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall.



5.8 als Arbeitgeber der im Haushalt beschäftigten Personen unter Einschluss von Haftpflichtansprüchen wegen in dieser Eigenschaft erfolgender Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sofern diese nicht vorsätzlich begangen werden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssummen des Vertrages 10.000 €. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

5.9 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert. Erlangt die zu betreuende Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 6. Fahrzeuge und Sportgeräte

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Besitz oder Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Sportgeräte verursacht werden:

6.1 Fahrräder (auch Elektrofahrräder, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind) und sonstige nicht selbstfahrende Landfahrzeuge (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);

6.2 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z.B. Garten- und Schneeräumgeräte;

6.3 Elektrofahrrädern, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Golfwagen, motorgetriebenen Krankenfahrstühlen (sofern diese nicht versicherungspflichtig sind);

6.4 Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

6.5 ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, wobei jedoch Schäden aus der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, Trackdays sowie der Vorbereitungen hierzu (z. B. Training) ausgeschlossen sind.

6.6 nicht versicherungspflichtigen Anhängern. Deckungsbegrenzung: Die Deckungssummen sind begrenzt auf die zum Schadenzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mindestdeckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

6.7 Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z. B. privat genutzte Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Kajaks, Kanus, Windsurfbretter, sowie Kiteboards u. ä.;

6.8 eigene oder fremde gelegentlich genutzte Segelboote, sofern die Segelfläche maximal 15 qm beträgt, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 5 PS/3,7 kW, soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann;

6.9 eigene Motorboote, mit einer Motorleistung bis max. 5 PS/3,7 kW und sofern für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Kann Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.



6.10 fremde Motorboote, wenn für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, sofern es sich nur um den gelegentlichen Gebrauch des fremden Fahrzeugs handelt und soweit nicht anderweitig Haftpflichtschutz erlangt werden kann.

6.11 Für die unter Ziff. 6.2 – 6.5. genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und in Ziff. 4.3 (1) AHB. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

6.12 Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, unbemannte Ballone, Spiel- und Sportlenkdrachen), die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Mitversichert sind hierbei sogenannte Mini-Hubschrauber und Flugzeuge als elektromotorisierte Spielgeräte mit einem Einzelgewicht bis maximal 50 Gramm.

6.13 ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge.

## 7. Tiere

### 7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde;
- (2) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde;
- (3) als Reiter fremder Pferde sowie
- (4) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu

privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

### 7.2 als Halter oder Hüter von

- (1) zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben);
- (2) gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen);
- (3) Bienen;
- (4) von Signal- und Behindertenbegleithunden (z. B. Blindenhund).

7.3 Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von sonstigen Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren im Haushalt, sofern die Haltung den gesetzlichen/behördlichen Bestimmungen entspricht.



Hierzu zählen unter anderem (auch giftige) Spinnen, Skorpione, Schleichen, Eidechsen, Chamäleons, Leguane, Geckos, Warane, Schlangen (auch Riesenschlangen) und Wanderratten.

Mitversichert ist der Ersatz notwendiger Aufwendungen zur Gefahrenabwehr aufgrund behördlich veranlasster Maßnahmen (z. B. für einen Feuerwehreinsatz) zum Einfangen eines versehentlich entwichenen gefährlichen Tieres. Diese Aufwendungen sind auf 2.500 € je Versicherungsfall begrenzt.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 8. Immobilien

8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (Eigentümer oder Mieter) folgender Immobilien:

- (1) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder Zweifamilienhauses. Mitversichert sind vom Versicherungsnehmer selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche nicht mehr als 50 % beträgt und anderweitig kein Versicherungsschutz besteht.
- (2) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung, bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden;
- (4) eines nicht mehr gewerblich genutzten landwirtschaftlichen Bauern- oder Gutshofes – mit Ausnahme evtl. vorhandener landwirtschaftlicher Nutzflächen

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Gärten, Swimmingpools, (Schwimm-) Teiche, Biotope und Flüssiggastanks sowie eines Schreber-/Kleingartens inkl. Laube.

8.2 In Bezug auf die unter Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis 12 kWp, einschließlich der Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

8.3 In Bezug auf die in Nr. 8.1 genannten Immobilien ist auch die gesetzliche Haftpflichtversicherung mitversichert:

- (1) aus der Vermietung von bis zu 5 Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen). Die Regelung in Ziff. 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog;
- (2) aus der Vermietung von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung bzw. einer Wohnung im selbstbewohnten Zweifamilienhaus mit dazugehörigen Garagen, inkl. Vermietung an Feriengäste bis maximal 10 Betten; auch zu gewerblichen Zwecken;
- (3) aus der Vermietung von Garagen und Stellplätzen;



Allgemeine  
Versicherung  
VVaG

(4) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm;

(5) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Betrieb von Treppenliften o. ä., Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden.

8.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Immobilien innerhalb Europas.

Das umfasst Europa im geographischen Sinn zzgl. den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, den kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

8.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 350.000 €, sofern es sich um einen Neubau einer unter den Versicherungsschutz nach Nr. 8.1 fallenden, im Inland gelegenen Immobilie oder um sonstige Bauarbeiten (Umbauten, Reparaturen, Abbruch oder Grabearbeiten) an diesen Immobilien handelt. Wenn dieser Betrag überschritten wird entfällt die Mitversicherung.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB). Dabei gilt:

(1) Bis zu einer Bausumme von 100.000 € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten durch Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Mitversichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche Dritter gegen die nach Nr. 1 versicherten Personen sind gleichfalls mitversichert.

(2) Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks sowie Erdbeben und Sachschäden an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

(3) Durch den Gebrauch von Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladungsvorrichtungen verursachte Schäden sind mitversichert, auch soweit es sich um Schäden an fremden Kraftfahrzeugen handelt. Die Höchstersatzleistung ist auf 2.000 € begrenzt.

(4) Bei einer Bausumme ab 100.000 € ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Planung, Bauleistung und Bauausführung an qualifizierte Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten entsprechend (1) in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.



## 9. Gewässerschaden (inkl. Anlagenrisiko)

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

9.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber folgender Tankanlagen und aus der Verwendung der darin gelagerten Stoffe:

- (1) Kleingebinde bis 100 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen je Einzeltank und mit einem Gesamtfassungsvermögen von max. 1.000 Liter/Kilogramm;
- (2) Heizöltanks in Kellern und oberirdische Heizöltanks bis 10.000 Liter Fassungsvermögen und Flüssiggastanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 8.1 (1) und (2);
- (3) als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe;
- (4) einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

## 9.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten); außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## 9.3 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 9.1 (1-4)) selbst. Von jedem Schaden

hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.



#### 9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 9.5 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

#### 9.6 Vorsorgeversicherungen

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB - Vorsorgeversicherung finden für Ziff. 9 ff keine Anwendung.

#### 9.7 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. € pauschal je Versicherungsfall für Personen- und / oder Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden gewährt.

### 10. Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

10.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2018 auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz. Voraussetzung ist, dass

(1) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

(2) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Umweltschaden ist

eine

(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;

(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;

(3) Schädigung des Bodens.



Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2018, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

#### 10.2 Nicht versichert sind

(1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

(2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

10.3 Die Entschädigung ist auf max. 100.000 € für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 500 € je Schadenfall.

10.4 Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2018 und Nr. 2 dieser Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2018 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### 11. Mietsachschäden

##### 11.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

(1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden (z. B. Hotels und Ferienwohnungen).

(2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kan





d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

(3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Regressansprüche.

(4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5 Mio. € je Versicherungsfall.

Die o.g. Regelung gilt auch für Schäden im Rahmen von Auslandsaufenthalten gemäß Ziff. 4. 11.2 Schäden an fremden beweglichen Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung von sonstigen fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen wurden (z. B. Inventar in Hotels oder Ferienwohnungen) oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten elektrischen medizinischen Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten.

(2) Ausgeschlossen hiervon bleiben jedoch

- a) alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;
- d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- e) Ansprüche wegen Abhandenkommen;
- f) Schäden an Kraft-, Luft-, und Wasserfahrzeugen;
- g) Schäden an Schmuck und Wertsachen, auch der Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren.

(3) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 10.000 C.

(4) Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 250 C je Schadenfall.



## 12. Mitversicherung von Vermögensschäden

12.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen reinen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB 2018.

12.2 Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltungen;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartelloder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungsoder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

## 13. Schlüsselverlust

13.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten mit Schlüsselfunktion, die sich aus privaten, beruflichen oder ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.



### 13.2 Ersetzt werden die Kosten

- (1) für den Ersatz der Schlüssel oder Code-Karten;
- (2) für einen notwendigen Austausch der Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Notmaßnahmen (Notschloss);
- (4) für die Bewachung des Gebäudes bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

13.3 Die Entschädigung ist auf max. 30.000 €, bei dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln auf 50.000 € begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall.

13.4 Bei Verlust eigener Schlüssel zu einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens abgezogen.

### 13.5 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- (1) aus dem Verlust von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- (2) aus dem Verlust von privaten Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- (3) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

### Mitversicherung von Forderungsausfällen

14.1 Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privat-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme, sofern der Schadenersatzbetrag mindestens 1.000 € beträgt.



14.2 Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der EU, Norwegens, Island, der Schweiz oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt hat und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- (2) oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

14.3 Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes an den Versicherer abzutreten.

14.4 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

14.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- (1) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (2) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

14.6 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
  - a) ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder



b) ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

## 15. Nachversicherungsschutz

15.1 Entfällt die der in den Nr. 2.1 – 2.3 und 2.5. genannten Personen, weil z.B.

- (1) der Versicherungsnehmer verstorben ist;
- (2) die Ehe rechtskräftig geschieden bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde;
- (3) Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, die häusliche Gemeinschaft mit dem Lebenspartner oder einer sonstigen mitversicherten Person beendet wurde,

besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit. Wird von bzw. für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz beim Versicherer beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

15.2 Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

## 16. Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

16.1 Die Beitragsfreistellung unter Beibehaltung des Versicherungsschutzes aller in diesem Vertrag enthaltenen Risiken erfolgt bei einer Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers von mehr als 3 Monaten für die Dauer von einem Jahr.

16.2 Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer

- (1) sich mindestens im 23. Lebensjahr befindet und das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat;
- (2) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit 3 Jahre ununterbrochen beschäftigt war.
- (3) Die Zeiten einer Ausbildung, Lehre oder Studium bleiben unberücksichtigt. 16.3 Eine

Beitragsfreistellung der Versicherung erfolgt nicht bei

- (1) Eintritt in den Vorruhestand;
- (2) einer Frühpensionierung;



- (3) der Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen;
- (4) Erhalt von Schlechtwetter- bzw. Kurzarbeitergeld;
- (5) Erhalt einer Abfindung oder Abfindungsverträgen;
- (6) Mutterschutz oder Erziehungsurlaub;
- (7) einem Beitragsrückstand von über 12 Monaten.

16.4 Die Beitragsfreistellung kann erstmalig nach einer Wartezeit von 1 Jahr nach Abschluss dieser Zusatzdeckung beantragt werden.

Die Frist wird vom Beginndatum des versicherten Risikos angerechnet. Danach bis zur Mitteilung gemäß Ziffer 16.5 beantragte Risiken fallen automatisch unter den Versicherungsschutz. Eine Arbeitslosigkeit darf während dieser Zeit nicht bestehen.

16.5 Die Beitragsfreistellung ist vom Versicherungsnehmer zu beantragen, wobei entsprechende Unterlagen über den Nachweis der Arbeitslosigkeit und zum Beschäftigungsverhältnis der vorausgegangenen 3 Jahre einzureichen sind.

16.6 Die Beitragsfreistellung für die Dauer von 12 Monaten erfolgt entweder

- (1) ab der auf die Meldung gemäß Nr. 16. 5 folgenden Fälligkeit oder
- (2) sofern Beitragsrückstände bestehen und ein qualifiziertes Mahnverfahren läuft, rückwirkend ab der ersten offenen Fälligkeit. Die offenen Beiträge werden hierbei storniert.

16.7 Während des Freistellungszeitraumes neu hinzukommende Risiken oder Erweiterungen bestehender Deckungen können nur gegen Beitragszahlung vereinbart werden.

16.8 Hat der Versicherungsnehmer das 60. Lebensjahr vollendet, erlischt diese Zusatzdeckung automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, zur darauffolgenden Hauptfälligkeit.

16.9 Bei einer erneuten, während der Versicherungsdauer eintretenden Arbeitslosigkeit, hat der Versicherungsnehmer wiederum Versicherungsschutz, wenn die vorgenannten Voraussetzungen, insbesondere Nr. 16.2 und 16.5, erfüllt sind.

## 17. Leistung bei fehlender Haftung

### 17.1 Schäden durch nicht deliktfähige Personen

(1) Auf Wunsch des Versicherungsnehmers werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil eine mitversicherte Person nach §§ 827 bis 829 BGB nicht verantwortlich war (z. B. wegen Minderjährigkeit) und die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, soweit ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

(2) Die Entschädigung ist auf max. 50.000 € je Schadenereignis begrenzt.



## 17.2 Sachschäden durch Gefälligkeit

(1) Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich die SHB Allgemeine Versicherung VVG nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeitshaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht. Eine Leistung wird jedoch nur insoweit erbracht, als der geschädigte Dritte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

(2) Die Entschädigung ist auf max. 50.000 € je Schadenereignis begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 € selbst zu tragen.

## 17.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

(1) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

(2) Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust an Geld, Urkunden, Wertpapieren;
- d) Vermögensfolgeschäden;
- e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

(3) Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 €. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 € selbst zu tragen.

## 18. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

18.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus Übermittlung, Bereitstellung und Austausch elektronischer Daten, z. B. im Internet, per Email oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um:

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Datenveränderung bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogrammen;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- a) sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, oder



b) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

18.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen (aktuelle Virensignaturen). Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

18.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(1) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme 300.000 €. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache;
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

18.4 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

18.5 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.





#### 18.6 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks), Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 19. Haftpflichtansprüche von Arbeitskollegen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden. Die Entschädigung ist auf max. 5.000 € je Schadenereignis begrenzt. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers in Höhe von 150 € je Schadenfall. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Besteht für den Versicherten Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Betriebs-Haftpflichtversicherung) entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

#### 20. Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Die SHB Allgemeine Versicherung VVaG garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) und die Besonderen Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

#### 21. Leistungs- Update- Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen der SHB Allgemeinen Versicherung VVaG ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.



22. Mindeststandards Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie

Die SHB Allgemeine Versicherung VAG bestätigt, dass die Mindeststandards des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie erfüllt werden.

23. Versehentliche Obliegenheitsverletzung

In Erweiterung von Ziff. 25 der AHB 2018 bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

24. Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB 2018 besteht im Rahmen der Vorsorgeversicherung Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Deckungssumme, max. 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden sowie 200.000 € für Vermögensschäden.



In Ergänzung der „Besonderen Bedingungen zur SBS TOP/Haft (Teil C)  
gelten die nachfolgend genannten Risiken als mitversichert!

## KLAUSELN ZUR SBS TOP-VERSICHERUNG/HAFT (TEIL C)

§ 1 Erweiterung der Produkthaftpflichtversicherung.....1	§ 7 Obhutsschäden.....2
§ 2 Abbrennen von behördlich genehmigten Kleinfeuerwerken .....1	§ 8 Obhutsschäden an beweglichen Sachen.....2
§ 3 Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück.....2	§ 9 Aktive Werklohnklage.....3
§ 4 Kindergeburtstage.....2	§ 10 Schäden der Ver- und Mitversicherungsnehmer untereinander.....3
§ 5 Mietsachschäden an beweglichen Sachen.....2	
§ 6 Betreiberhaftpflichtversicherung für Photovoltaikanlagen.....2	

### § 1 Erweiterung der Produkthaftpflichtversicherung

1. In Ergänzung zu Ziff. 8.3 und abweichend zu Ziff. 8.8 der Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Haft Teil C gilt für Verbindungs-, Vermischungs- und Verarbeitungsschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 300.000,- EUR folgender Versicherungsschutz:

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter in Anlehnung der in Ziff. 12.2.7 genannten Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch, abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 8.3 der Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Haft Teil C, für auf Sachmängel beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

2. Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
  - a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach § 1 oder Ziff. 5.1 der Besonderen Bedingungen zur SBSTOP/Haft Teil C besteht;
  - b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
  - c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
  - d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
  - e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch einen Produktionsausfall sind nicht versichert.
3. Ausgeschlossen gilt der direkte und indirekte Export nach den USA oder US-Territorien, Kanada und Länder außerhalb Europas.

## § 2 Abbrennen von behördlich genehmigten Kleinf Feuerwerken

Versicherungsschutz besteht für das Abbrennen von behördlich genehmigten Kleinf Feuerwerken der Kategorie 2 (z.B. Silvesterfeuerwerk) durch befugte volljährige Personen auf dem Versicherungsgrundstück. Behördliche Auflagen zum ausreichenden Brandschutz sind zu beachten. Sofern die Kleinf Feuerwerke auf fremden Grundstücken stattfinden, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers und des Versicherers notwendig.

## § 3 Veranstaltungen auf dem Betriebsgrundstück

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von Betriebsveranstaltungen wie Betriebsfeiern, Schulungskursen, Betriebssportveranstaltungen, Werbeveranstaltungen, Tag der offenen Tür usw. innerhalb der Betriebsräume und Betriebsgrundstücke.
2. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

## § 4 Kindergeburtstage

1. In Ergänzung zu § 3 dieses Klauselbogens gilt für Veranstaltungen in Form von Kindergeburtstagen, dass es sich hierbei um Personengruppen mit Kindern ab sechs Jahren und einer Anzahl von maximal zehn Personen handelt. Neben einem volljährigen Mitarbeiter des Unternehmens sind mindestens zwei weitere volljährige Aufsichtspersonen zugegen.
2. Der Selbstbehalt beträgt 150,- EUR je Versicherungsfall.

## § 5 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

1. Im Rahmen von Dienstreisen gelten bewegliche Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen im In- und Ausland mitversichert. Ausgeschlossen gelten Haftpflichtansprüche an beweglichen Sachen in oder an sonstigen Gebäuden.
2. Der Selbstbehalt beträgt 150,- EUR je Versicherungsfall.

## § 6 Betreiberhaftpflichtversicherung für Photovoltaikanlagen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers im Rahmen des Betriebens von Photovoltaikanlagen (max. 75 kWp) und Kleinwindkraftanlagen (max. 75 kW) auf dem eigenen Betriebsgrundstück.
2. Nicht versichert sind Schäden, welche im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen.

## § 7 Obhutsschäden

1. Mitversichert gelten selbstfahrende und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, Baugeräte-/maschinen, Hub- und Gabelstapler sowie sonstige nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Besitz hat.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

- a) Schäden infolge Transports;
  - b) Schäden durch Brand und Explosion;
  - c) Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
  - d) Vermögensfolgeschäden;
  - e) Ansprüche von Partnern der gleichen Arbeits- und Liefergemeinschaft sowie der Liefergemeinschaft selbst.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000,- EUR je Versicherungsfall.

### § 8 Obhutsschäden an beweglichen Sachen

1. Mitversichert gelten im Rahmen der Betriebstätigkeit des Versicherungsnehmers sonstige bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geliehen oder gepachtet hat.

Dies gilt nicht für Schäden an

- Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- geleasteten Sachen;
- Tieren

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
  - b) von Gesellschaftern und deren Angehörigen;
  - c) von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers oder solcher Personen, die zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt sind oder deren Angehörigen;
  - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.
2. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000,- EUR je Versicherungsfall.

### § 9 Aktive Werklohnklage

1. Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
  - a) der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
  - b) die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
2. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
3. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohnklage ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziff. 1 genannten Gründen unbegründet ist.
4. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz für die Prozesskosten rückwirkend.
5. Der Versicherer ist zur Prozessführung bevollmächtigt.

### § 10 Schäden der Ver- und Mitversicherungsnehmer untereinander

1. Mitversichert gelten Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen und Versicherungsnehmer untereinander wegen
  - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
  - Sachschäden.
2. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Schadenersatzansprüche von mehreren Versicherungsnehmern desselben Vertrages untereinander wegen Produkt-Vermögensschäden, Mietsachschäden, Schlüsselschäden, Tätigkeitsschäden anlässlich der Reparatur von fremden Kfz, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen sowie Umweltschäden.



## HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Stand: Januar 2020

### **Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SHB Allgemeine Versicherung WaG**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SHB und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ihre Rechte können Sie bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle oder beim Datenschutzbeauftragten der SHB geltend machen. Diese und weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.shb-versicherung.de](http://www.shb-versicherung.de)

### **Wer ist für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich?**

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die im jeweiligen Versicherungsantrag angegebene SHB Allgemeine Versicherung WaG verantwortlich.

Die Kontaktdaten lauten:

SHB Allgemeine Versicherung WaG Johannes-Albers-Allee 2  
53639 Königswinter  
Tel.: 02223-92170  
Fax: 02223-921750  
E-Mail: [kontakt@shbversicherung.de](mailto:kontakt@shbversicherung.de)

### **Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?**

Unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Dipl.-Kfm. Günther Otten erreichen Sie per E-Mail unter: [guenther.otten@t-online.de](mailto:guenther.otten@t-online.de)

### **Wozu benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Wenn Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder zur Rechnungsstellung. Angaben zu Schäden oder zu Leistungsfällen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch der Schaden ist.



**Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.**

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten der mit der SHB bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für Ermessensentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

**Besondere Regelungen gelten für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten). Hier benötigen wir Ihre Einwilligung und ggf. eine Entbindung von der Schweigepflicht, die dann separat vertrags- oder fallbezogen eingeholt werden.**

**Werden Ihre Daten für andere Zwecke genutzt?**

Ihre Daten verarbeiten wir im Rahmen der rechtlichen Rahmen-Bedingungen auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

**Wann löschen/sperrern wir Ihre gespeicherten Daten?**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (z. B. gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.



Angebote und Anträge, die nicht zum Abschluss eines Versicherungsvertrags führen, werden 3 Jahre nach Eingang physisch gelöscht, sofern diese nicht mehr – z.B. für aktuelle Vertragsverhandlungen – benötigt werden.

### **Welche Rechtsgrundlagen liegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Grunde?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist gesetzlich geregelt. Sie beruht in der Regel auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO (vorvertragliche Maßnahmen oder Vertragserfüllung). Sofern die Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt, so ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO maßgeblich.

Eine Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Bei einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des berechtigten Interesses der SHB beziehen wir uns auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO.

### **Geben wir Ihre Daten an Dritte weiter?**

**Vermittler:** Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

**Dienstleister:** Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.shb-versicherungen.de](http://www.shb-versicherungen.de) entnehmen.

**Rückversicherer:** Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

**Weitere Empfänger:** Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher





Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

### **Welche Rechte haben Sie gegenüber der SHB?**

Ihre Rechte können Sie unter der oben angegebenen Anschrift der SHB oder über den Datenschutz-Beauftragten per E-Mail geltend machen.

#### **Auskunft, Berichtigung, Löschung:**

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

#### **Einschränkung der Verarbeitung:**

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen.

#### **Datenübertragbarkeit:**

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu, die Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen.

#### **Widerspruchsrecht:**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

#### **Beschwerderecht:**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.



Allgemeine  
Versicherung  
VAG

# SATZUNG

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: SHB Allgemeine Versicherung VVaG.
2. Er hat seinen Sitz in Königswinter am Rhein.

### § 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in den Zweigen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Raub, Leitungswasser-, Sturm-, Betriebsunterbrechungs-, Glas-, Verbundene Gebäude-, Verbundene Hausrat-, Haftpflicht-, Unfall-, Betriebsschließungs-, Transport- und Technische Versicherungen.
2. Der Verein vermittelt darüber hinaus Versicherungsverträge in solchen Sparten, die er nicht selbst betreibt.

### § 3 Geschäftsgebiet

Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

### § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versicherndes Risiko im Geschäftsgebiet gelegen ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Überprüfung des zu versichernden Risikos der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt - ohne Rücksicht auf den Beginn des Versicherungsschutzes - mit der Aushändigung des Versicherungsscheines und Zahlung des Beitrages oder mit dem Eintritt in ein bestehendes Versicherungsverhältnis. Mit dem Versicherungsschein ist jedem Mitglied eine Satzung zu überlassen.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn das Versicherungsverhältnis aufhört. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Etwaige Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ergeben, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, bleiben unberührt.

## III. Organe des Vereins

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Mitgliederversammlung

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufsichtsrat beruft den Vorstand auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, ernennt dessen Vorsitzenden und Stellvertreter und regelt zumindest bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern die Einzelheiten der Bestellung aufgrund eines schriftlichen Anstellungsvertrages.



2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

#### **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand. Er erhält eine Vergütung zuzüglich der steuerlich zulässigen Reisekosten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufteilung auf die einzelnen AR-Mitglieder erfolgt durch den Aufsichtsrat nach Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar sind Mitglieder, die am Wahltag das vierundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Beirates anderer Versicherungsunternehmen, die die Sachversicherung in irgendeiner Art wettbewerbsmäßig betreiben, können dem Aufsichtsrat nicht angehören. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der Bäckermeister sein sollte, und zwei Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Vorschläge für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sollen von den Mitgliedervertretern nach Aufforderung durch den Vorstand vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand unterbreitet werden. Vorschläge können auch in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedervertretern gemacht werden. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für ihn in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist widersprochen hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrates auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umfrage herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus 20 Mitgliedervertretern. Jeder Mitgliedervertreter hat einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Mitgliedervertreter bei Verhinderung und rückt ihm bei vorzeitigem Ausscheiden nach.

Der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören, die am Wahltag das vierundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedervertreter und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für jede Wahl stellen Vorstand und Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgesetzten auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Die Delegierten und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter verlangt wird. Eine Ortsgebundenheit besteht nicht.

#### **§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung beschließt über:**

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.
6. die Änderung folgender Satzungs Vorschriften für bestehende Versicherungen:

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsgebiet, Bekanntmachungen und Geschäftsjahr, Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Nachschüsse, Verlustrücklage, Garantiefonds, Anlegung des Vermögens und Überschussverwendung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitgliedervertreter oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser



Allgemeine  
Versicherung  
WaG

Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 14 Mitgliedervertretern oder deren Stellvertretern gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Aufsichtsrat entsprechend § 41 Abs. 2 des VAG Versicherungsbedingungen vorläufig einzuführen und zu ändern. Die Neueinführungen und Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei Ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn diese es verlangt.

#### **§ 14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung leitet die Verhandlung.

#### **§ 15 Wahlen in der Mitgliederversammlung**

Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, sofern ein Mitgliedervertreter dies verlangt. Wenn bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine engere Wahl zwischen den Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

### **IV. Vermögensverwaltung**

#### **§ 16 Beiträge**

1. Die Ausgaben der Gesellschaft und die Mittel zur Stellung der notwendigen Reserven werden durch jährlich wiederkehrende und im Voraus jeweils am 1.1. fällige Mitgliederbeiträge gedeckt. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Verschiedenartigkeit der Risiken.
2. Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse, und zwar erstmalig für das nach Bekanntgabe der Änderungen beginnende neue Versicherungsjahr. Bei einer Erhöhung der Beitragstarife ist das Mitglied berechtigt, den Versicherungsvertrag zum Ende der Erhöhung vorliegende Versicherungsperiode zu kündigen. Die Erklärung über die Erhöhung muss dem Mitglied mindestens einen Monat vor Beginn des Versicherungsjahres zugehen, von dem an dem Beitrag erhöht werden soll.

#### **§ 17 Nachschüsse**

1. Reichen die im Voraus erhobenen Beiträge und die sonstigen Einnahmen des Geschäftsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben des Geschäftsjahres aus, so wird der Fehlbetrag, soweit er nicht aus der Verlustrücklage und dem Sicherheitsfonds gedeckt werden kann, durch Nachschüsse der Mitglieder aufgebracht.
2. Die Nachschüsse werden am Schluss des Geschäftsjahres entsprechend der Bestimmung für die Beitragsberechnung vom Vorstand festgestellt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
3. Zur Zahlung der Nachschüsse sind alle Mitglieder im Verhältnis ihrer für das Geschäftsjahr gezahlten Vorbeiträge verpflichtet. Auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet. Die Höhe bemisst sich danach, wie lange das Mitglied in dem Geschäftsjahr dem Verein angehört hat.

#### **§ 18 Gründungsstock**

1. Zur Erfüllung der Solvabilität wird ein Gründungsstock gebildet. Dreiviertel des Gründungsstocks können an Stelle von Barzahlung durch Hingabe eigener Wechsel gedeckt werden. Der Gründungsstock wird zugunsten der Garanten mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die Rückzahlung erfolgt gegenüber den Garanten im gleichen Verhältnis.
2. Den Garanten steht kein Recht zu, an der Vereinsverwaltung teilzunehmen. Eine über die vorgesehene Verzinsung hinausgehende Gewinnbeteiligung ist ausgeschlossen.

#### **§ 19 Verlustrücklage**

1. Zur Deckung von Verlusten aus dem Versicherungsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Sie soll mindestens 100% der durchschnittlichen Bruttobeiträge der letzten 3 Geschäftsjahre erreichen und unabhängig von den Beiträgen mindestens € 383.468,91 betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 1 % der Bruttobeiträge zuzuführen. Nach Erreichen bzw. Wiedererreichen der Mindesthöhe der Verlustrücklage kann der Vorstand bis zu 50% des Jahresüberschusses der Verlustrücklage zuführen. Reicht der Jahresüberschuss nicht aus, um die Verlustrücklage nach § 19 Nr. 2 Satz 1 aufzufüllen, so sind mindestens 50% des Jahresüberschusses in die Verlustrücklage einzustellen.
3. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Verein im einzelnen Geschäftsjahr die Zuführung abweichend regeln.



4. Die Verlustrücklage darf nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes in einem Jahr in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme ist, dass im Geschäftsjahr Beiträge mindestens in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Geschäftsjahre erhoben worden sind und die Verlustrücklage die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen nicht unterschreitet. Diese Grenze kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterschritten werden.

#### **§ 20 Sicherheitsfonds**

Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten kann ein Sicherheitsfonds gebildet werden. Er dient insbesondere der Einschränkung der Nachschusspflicht der Mitglieder.

#### **§ 21 Anlegung des Vermögens**

1. Die Geldmittel des Vereins sind, soweit sie nicht für die Bedürfnisse des Betriebes flüssig zu halten sind, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen.
2. Zur Verfügung über diese Vermögensanlagen bedarf es mindestens der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und eines Bevollmächtigten.

#### **§ 22 Überschussverwendung**

Ein nach der Zuführung zur Verlustrücklage (§19) verbleibender Überschuss ist auf Vorschlag des Vorstandes:

- a) der Verlustrücklage, oder
- b) dem Sicherheitsfonds, oder
- c) der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, oder
- d) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden.

Die Rückerstattung ist an die Mitglieder nach den in den einzelnen Versicherungszweigen erwirtschafteten Überschüssen und nach Maßgabe der während des letzten Geschäftsjahres zu diesen Zweigen gezahlten Beiträge zu verteilen.

#### **§ 23 Auflösung**

Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens sieben Mitgliedervertretern gestellt sein.

Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliedervertreter in der Mitgliedervertreterversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Versicherungsverhältnisse zwischen dem Verein und den Mitgliedern erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses.

Nach dem Auflösungsbeschluss findet eine Liquidation statt, die vom Vorstand durchgeführt wird. Die Mitgliedervertreterversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

#### **§ 24 Schlussverteilung**

Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so beschließt über seine Verwendung die letzte Mitgliedervertreterversammlung. Ein etwaiger Fehlbetrag ist von den Mitgliedern nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu decken.